BMF – IV/8 (IV/8)

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1. März 2007

BMF-010311/0032-IV/8/2007

An

Gruppe I/B - Zoll
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

VB-0320, Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EU) 2017/625 in Bezug auf Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte, Heu und Stroh sowie Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse) und des Tiergesundheitsgesetzes 2024 (TGG 2024) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und von den Zollorganen anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Tieren sowie Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten, Heu und Stroh sowie Lebensmitteln, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. das Tiergesundheitsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 53/2024;
2. die Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 – BVO 2022, BGBl. II Nr. 370/2022;
3. die Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022 – VEVO 2022, BGBl. II Nr. 480/2022;
4. die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ("OCR");
5. die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit ("AHL");
6. die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten ("IMSOC-Verordnung");
7. die Delegierte Verordnung (EU) 2021/630 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, sowie zur Änderung der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission;

8. die Durchführungsverordnung (EU) 2021/632 der Kommission vom 13. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Tiere, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs, des Zuchtmaterials, der tierischen Nebenprodukte und Folgeprodukte, der zusammengesetzten Erzeugnisse sowie des Heus und des Strohs, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2007 der Kommission und der Entscheidung 2007/275/EG der Kommission;

9. die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2122 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausgenommen sind, hinsichtlich besonderer Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren und von für natürliche Personen bestimmten Kleinsendungen von Waren, die nicht in Verkehr gebracht werden sollen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission;

10. die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2123 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften darüber, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei bestimmten Waren Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen an Kontrollstellen durchgeführt sowie Dokumentenprüfungen in Entfernung von Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können;

11. die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2124 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Vorschriften über amtliche Kontrollen bei Tier- und Warensendungen bei der Durchfuhr, der Umladung und der Weiterbeförderung durch die Union und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 798/2008, (EG) Nr. 1251/2008, (EG) Nr. 119/2009, (EU) Nr. 206/2010, (EU) Nr. 605/2010, (EU) Nr. 142/2011 und (EU) Nr. 28/2012 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/759 der Kommission und der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission;

12. die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2130 der Kommission zur Festlegung ausführlicher Vorschriften über die während und nach Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen bei Tieren und Waren, die amtlichen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen unterliegen, vorzunehmenden Handlungen;

13. die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit

   – der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht

für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren;

14. die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG.

(2) Die Rechtsgrundlagen für die Beschränkungen des Verbringens innerhalb der Union sind im Abschnitt 5 enthaltenen.

(3) Für den Grenzverkehr getroffene Sonderregelungen werden nicht berührt.

0.2. Verbringen innerhalb der Union

(1) Die Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2022 sieht Beschränkungen für das Verbringen innerhalb der Union von

1. Tieren und Erzeugnissen von Tieren, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für Seuchen der Kategorie D gelistet sind und

2. Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen einer Seuche der Kategorie D im Sinne von Z 1 sein können,

vor.

(2) Nach Maßgabe des § 29 ZollR-DG haben die Zollorgane an der Überwachung der im Abschnitt 5 enthaltenen Beschränkungen des Verbringens innerhalb der Union mitzuwirken. Die anderen Vorschriften der Veterinärbehördlichen Binnenmarktverordnung 2022 kommen für eine Überwachung durch die Zollorgane nicht in Betracht.

0.3. Informationsaustausch über die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen

Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Union den vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen unterzogen werden, ist gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) 2017/625 eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den für amtliche

Kontrollen zuständigen Behörden, den Zollbehörden und anderen Behörden der Mitgliedstaaten, die sich mit in die Union verbrachten Tieren und Waren befassen, vorgesehen. Zu diesem Zweck haben die für amtliche Kontrollen zuständigen Behörden, Zollbehörden und anderen Behörden dafür zu sorgen, dass

a) alle Beteiligten sich gegenseitig Zugang zu den Informationen gewähren, die für die Organisation und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit in die Union verbrachten Tieren und Waren erforderlich sind und

b) diese Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausgetauscht werden, auch auf elektronischem Weg.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich

Den veterinärbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (amtliche Kontrolle) unterliegen Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte, Heu und Stroh sowie Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), wenn sie aus Drittstaaten (Abschnitt 1.2.10.) eingeführt werden und in der Anlage 1 genannt sind.

1.2. Begriffsdefinitionen

1.2.1. Huftiere

Zur Verwandtschaftsgruppe der Huftiere zählen Einhufer, Klauentiere einschließlich Schwielensohler, Tapire, Elefanten, Nashörner und Flusspferde.

1.2.2. Einhufer

Einhufer (Equiden) sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide.

1.2.3. Klauentiere

Klauentiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (zB Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere udgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

1.2.4. Geflügel

Als Geflügel gelten Vögel, die zu folgenden Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden:

a) Erzeugung von Fleisch; Konsumeiern oder sonstigen Erzeugnissen;

b) Wiederaufstockung von Wildbeständen;

c) Zucht von Vögeln, die für die Arten der in Buchstaben a und b genannten Erzeugung verwendet werden.

1.2.5. Heimtiere

Als Heimtiere gelten

- Hunde (*Canis lupus familiaris*),

- Hauskatzen (*Felis silvestris catus*),
- Frettchen (*Mustela putorius furo*),
- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Weichtiere des Stammes Mollusca und Krebstiere des Unterstammes Crustacea),
- Zierwassertiere,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (Exemplare von Vogelarten außer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel (Ratitae)) sowie
- Nagetiere und Kaninchen außer solchen, die zur Lebensmittelproduktion bestimmt sind,

die zu privaten Zwecken und nicht zu Handelszwecken gehalten werden.

> ***Hinweis:*** *In entsprechend begründeten und dokumentierten Fällen (zB im Flugverkehr) ist dies auch dann erfüllt, wenn die Verbringung nicht mehr als fünf Tage vor oder nach der Bewegung des Heimtiereigentümers oder der ermächtigten Person oder räumlich getrennt vom Heimtiereigentümer oder der ermächtigten Person erfolgt.*

1.2.5.1. Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken

Eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken ist jede Verbringung eines von seinem Eigentümer mitgeführten Heimtiers, die

a) weder den Verkauf des betreffenden Heimtieres noch eine andere Form des Übergangs des Eigentums an dem Heimtier bezweckt und

b) Teil der Bewegung des Heimtiereigentümers ist, für die er entweder direkt verantwortlich ist oder eine ermächtigte Person verantwortlich ist, wenn das Heimtier räumlich von dem Heimtiereigentümer getrennt ist.

1.2.5.2. Heimtiereigentümer

Eine natürliche Person, die im Heimtierausweis (siehe Abschnitt 1.2.12.) oder in der Tiergesundheitsbescheinigung (siehe Abschnitt 1.2.13.) als Eigentümer angegeben ist.

1.2.5.3. Heimtierhalter

Eine natürliche Person — bei der es sich auch um einen Heimtiereigentümer handeln kann –, die ein Heimtier hält.

1.2.5.4. Ermächtigte Person

Eine natürliche Person, die **schriftlich** vom Heimtiereigentümer ermächtigt wird, im Auftrag des Eigentümers die Verbringung des Heimtieres zu nichtkommerziellen Zwecken durchzuführen.

1.2.5.5. Ermächtigter Tierarzt

Ein Tierarzt, der kein amtlicher Tierarzt ist und von der zuständigen Behörde eines Mitgliedsstaates oder eines Drittlands dazu ermächtigt wurde, bestimmte spezifische Tätigkeiten auszuführen.

1.2.6. Fleischerzeugnisse

Als Fleischerzeugnisse gelten alle zum menschlichen Genuss bestimmten Teile geschlachteter oder erlegter Tiere (ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht.

1.2.7. Fischereierzeugnisse

Fischereierzeugnisse umfassen frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie frische, getrocknete, gekochte, geräucherte oder anderweitig haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse.

1.2.8. Heimtierfutter

Als Heimtierfutter gelten Waren, die zur Fütterung von Hunden, Hauskatzen und anderen Heimtieren (siehe Abschnitt 1.2.5.) bestimmt sind.

1.2.9. Imkereierzeugnisse

Als Imkereierzeugnisse sind Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen anzusehen, wenn diese Materialien ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind.

1.2.10. Drittstaaten

(1) Als Drittstaaten gelten jene Staaten, die nicht Mitglied der Union sind (EU-Mitgliedstaaten siehe Abs. 2) und auch nicht als solche zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 8).

(2) In veterinärrechtlicher Hinsicht sind als Mitgliedstaaten der Union nachstehend angeführte Länder zu betrachten:

1. das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. das Gebiet der Republik Bulgarien;
3. das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer-Inseln und Grönlands (hinsichtlich der Färöer-Inseln siehe Abs. 5);

4. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen);
5. das Gebiet Estlands;
6. das Gebiet der Republik Finnland;
7. das Gebiet der Französischen Republik (**einschließlich** Monaco, der französischen Überseedepartements Réunion, Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und den französischen Nordteil von St. Martin und Mayotte; **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon);
8. das Gebiet der Republik Griechenland;
9. das Gebiet Irlands;
10. das Gebiet der Italienischen Republik;
11. das Gebiet der Republik Kroatien;
12. das Gebiet der Republik Lettland;
13. das Gebiet der Republik Litauen;
14. das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
15. das Gebiet der Republik Malta;
16. das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
17. das Gebiet der Republik Österreich;
18. das Gebiet der Republik Polen;
19. das Gebiet der Portugiesischen Republik (**einschließlich** der Azoren und Madeira);
20. das Gebiet Rumäniens;
21. das Gebiet des Königreichs Schweden;
22. das Gebiet der Slowakischen Republik;
23. das Gebiet der Republik Slowenien;
24. das Gebiet des Königreichs Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln und **einschließlich** Ceuta und Melilla);
25. das Gebiet der Tschechischen Republik;
26. das Gebiet der Republik Ungarn;
27. das Gebiet der Republik Zypern.

(3) **Norwegen** hat im Rahmen des EWR-Abkommens sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Union übernommen und ist daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(4) **Island** hat im Rahmen des EWR-Abkommens hinsichtlich von allen Waren außer lebenden Tieren, Samen und Embryonen die veterinärrechtlichen Regelungen der Union Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Auch in Bezug auf **Heimtiere** ist Island wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen lebenden Tiere ist Island als Drittstaat zu betrachten.

(5) **Grönland** hat im Rahmen des EWR-Abkommens die veterinärrechtlichen Regelungen von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen der Union übernommen und ist daher hinsichtlich von

- **Fischereierzeugnissen** (das sind sämtliche zum Verzehr bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln) und
- **Aquakulturerzeugnissen** (das sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt)

in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Auch in Bezug auf **Heimtiere** ist Grönland wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen kontrollpflichtigen Produkte ist Grönland als Drittstaat zu betrachten.

(6) **Andorra**, die **Färöer-Inseln, San Marino** und der **Vatikanstadt** haben im Rahmen von Assoziationsverträgen sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(7) Die **Schweiz** und **Liechtenstein** haben auf Grund eines Abkommens sämtliche veterinärrechtliche Regelungen der Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(8) Im Hinblick auf das im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Union (BREXIT) ausgehandelte Austrittsabkommen Großbritannien und Nordirland ist **Nordirland** in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Union zu behandeln.

(9) Bei kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 2.1.) mit Herkunft aus jenen Staaten, die in veterinärrechtlicher Sicht wie EU-Mitgliedstaaten zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 8), ist *im elektronischen Abfertigungssystem der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

1.2.11. Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument

(1) Gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes

1. **Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P) – Common Health Entry Document for Products (CHED-P)** – Muster siehe Anlage 3 (Muster 1) bzw.
2. **Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A) – Common Health Entry Document for Animals (CHED-A)** – Muster siehe Anlage 3 (Muster 2)

verwendet.

(2) Neben den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können Gemeinsame Gesundheitseingangsdokumente auch durch die zuständigen Behörden der Färöer-Inseln, Grönlands (nur bei Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen möglich), Islands (außer bei lebenden Tieren), Norwegens und der Schweiz sowie durch die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich für die Kontrollstellen in Nordirland ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 1.2.10.).

(3) Das GGED hat die Tiere, Waren und Gegenstände

1. solange die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht und
2. bis zum Eintreffen im bzw. am im GGED festgelegten Betrieb bzw. Bestimmungsort

zu begleiten.

1.2.12. Heimtierausweis für Hunde, Hauskatzen und Frettchen beim Verbringen innerhalb der Union

(1) Von der Kommission wurde für **Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Mitgliedstaaten**, die **zu nicht kommerziellen Zwecken** aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, ein einheitlicher **Heimtierausweis (Pet-Passport)** festgelegt.

Heimtierausweise, die **ab dem 01. Januar 2028** ausgestellt werden,

- haben Anlage 3 Muster 3a zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates und in Englisch abgefasst sein).
- haben Anlage 3 Muster 4a zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Staates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt ausgestellt werden.

> ***Hinweis**: Die Heimtierausweise gemäß diesem Muster können ab 22. April 2026 bereits ausgestellt werden.*

Heimtierausweise, die zwischen dem **29. Dezember 2014** und dem **01. Januar 2028** ausgestellt werden,

- haben Anlage 3 Muster 3b zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in den Mitgliedstaaten oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien für Nordirland ausgestellt werden (letztere werden durch einen zusätzlichen Sticker als „nordirisch" gekennzeichnet), und
- haben Anlage 3 Muster 4b zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierausweises muss in der Amtssprache des ausstellenden Staates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt ausgestellt werden.

Heimtierausweise, die vor **dem 29. Dezember 2014** ausgestellt wurden,

- haben Anlage 3 Muster 3c zu entsprechen.

Auf die in Anlage 3 bei den Mustern jeweils enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an die Ausweise wird hingewiesen.

Die Ausweise haben den jeweiligen Sicherheitsmerkmalen gemäß Anlage 3 zu entsprechen.

> ***Hinweis:*** *Ein Heimtierausweis, der* ***vor dem 01. Januar 2028*** *entsprechend der Anlage 3 Muster 3b oder Anlage 3 Muster 4b ausgestellt wurde, bleibt für das Tier, für das er ausgestellt wurde, weiterhin gültig.*
>
> ***Hinweis:*** *Ein Heimtierausweis, der* ***vor dem 29. Dezember 2014*** *entsprechend der Anlage 3 Muster 3c ausgestellt wurde, bleibt für das Tier, für das er ausgestellt wurde, weiterhin gültig.*

(2) Der Heimtierausweis ist von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt auszustellen, nachdem er überprüft hat, dass das Heimtier (durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung – siehe Abs. 3) entsprechend gekennzeichnet ist. Ferner muss die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet sein.

(3) Jene Heimtiere, für die ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung gekennzeichnet sein. Ab dem **01. Januar 2028** muss der Transponder den Code des Landes enthalten, in dem das Tier erstmals gekennzeichnet wurde. Eine Tätowierung als Kennzeichnung muss **vor dem 3. Juli 2011** angebracht worden sein und sie muss deutlich erkennbar sein. Nur dann kann sie anerkannt werden.

(4) Zusätzlich **kann** in Abschnitt VI des Heimtierausweises eine serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) eingetragen sein. Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des

Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß Artikel 37 Verordnung (EU) 2017/625 zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die Eintragung einer serologischen Tollwutuntersuchung in Abschnitt VI des Heimtierausweises ist ausschließlich durch hierzu ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte in einem in der Europäischen Union ausgestellten Heimtierausweis zulässig. In Drittländern vorgenommene serologische Tollwutuntersuchungen sind durch ein entsprechendes amtstierärztliches Zertifikat bzw. eine Veterinärbescheinigung nachzuweisen. Die in der Union und in Drittstaaten zugelassenenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en.

(5) Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden oder ergeben sich andere Fragen zu einem vorgelegten Heimtierausweis, sind

- im Verkehr mit Drittstaaten das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (Abschnitt 2.1.) und
- beim Verbringen innerhalb der Union die nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt)

zu kontaktieren.

> ***Hinweis:*** *In veterinärrechtlicher Hinsicht gelten bei* ***Heimtieren*** *auch Einfuhren aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.).*

1.2.13. Tiergesundheitsbescheinigung für Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus Drittstaaten

(1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 2026/131 wurde für **Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Drittstaaten**, die zu **nicht kommerziellen Zwecken** aus einem Drittland in die Union eingeführt werden, eine Tiergesundheitsbescheinigung festgelegt.

Tiergesundheitsbescheinigungen für Hunde, Hauskatzen und Frettchen,

- die ab dem **01. Oktober 2026** ausgestellt werden, haben Anlage 3 Muster 5a und
- die vor dem **01. Oktober 2026** ausgestellt werden, haben Anlage 3 Muster 5b

zu entsprechen.

> ***Hinweis:*** *Tiergesundheitsbescheinigungen, die zwischen dem 22. April 2026 und 01. Oktober 2026 ausgestellt werden, können einem der beiden Muster entsprechen!*

Dieses Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote ([1]) hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.

> ***Hinweis:*** *Bis einschließlich* ***31. März 2027*** *ist die Einreise auch mit Tiergesundheitsbescheinigungen zu gestatten, die bis zum 30. September 2026 ausgestellt worden sind und dem Muster Anlage 3 Muster 5b entsprechen. Mit diesen „alten" Bescheinigungen ist eine Verbringung in andere Mitgliedstaaten bis zum 31. März 2027 zulässig.*

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung muss

- durch einen amtlichen Tierarzt oder
- durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt – in diesem Fall muss die zuständige Behörde die Ermächtigung in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß bestätigen –

in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch ausgestellt werden. Sie darf nur dann anerkannt werden, wenn:

1. jedes Tier durch ein individuelles, dauerhaftes, nicht entfernbares und lesbares Identifizierungsmittel mit einem alphanumerischen Code gekennzeichnet ist oder die Vögel gemäß Artikel 25 der VO (EU) 2026/131 transportiert werden und sich in einem von der zuständigen Behörde verplombten, einsehbaren Transportbehälter befinden.

(3) Der Tiergesundheitsbescheinigung muss **immer** eine **schriftliche Erklärung** (siehe Anlage 3 Muster 8) beiliegen, in der der Heimtiereigentümer oder die während der Verbringung verantwortliche Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe bestimmt sind. Erfolgt die Verbringung durch eine vom Heimtiereigentümer ermächtigte Person, ist dem Identifizierungsdokument eine schriftliche Ermächtigung gemäß Artikel 4, Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 18 Absatz 3 sowie Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 beizufügen (siehe Anlage 3 Muster 7).

Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular steht auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit im Downloadbereich zur Verfügung:

https://www.bavg.gv.at/einfuhr-/-import/downloadbereich.

Hinweis: *Diese schriftliche Erklärung muss bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein.*

(4) Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß Artikel 37 Verordnung (EU) Nr. 2017/625 zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die Eintragung einer serologischen Tollwutuntersuchung in Abschnitt VI des Heimtierausweises ist ausschließlich durch hierzu ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzte in einem in der Europäischen Union ausgestellten Heimtierausweis zulässig. In Drittländern vorgenommene serologische Tollwutuntersuchungen sind durch ein entsprechendes amtstierärztliches Zertifikat bzw. eine Veterinärbescheinigung nachzuweisen. Die in der Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung zugelassenenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

https://ec.europa.eu/food/animals/movement-pets/approved-rabies-serology-laboratories_en.

1.2.14. Tiergesundheitsbescheinigung für Heimvögel aus Drittstaaten

(1) Für Heimvögel, die zu nichtkommerziellen Zwecken aus einem Drittland in die Union verbracht werden, ist eine Veterinärbescheinigung mitzuführen.

Tiergesundheitsbescheinigungen,

- die ab dem **01. Oktober 2026** ausgestellt werden, haben Anlage 3 Muster 6a und
- die vor dem **01. Oktober 2026** ausgestellt werden, haben Anlage 3 Muster 6b

zu entsprechen.

Dieses Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote ([1]) hingewiesen.

Hinweis*: Bescheinigungen, die vor dem 1. Oktober 2026 ausgestellt wurden und dem Muster Anlage 3 Muster 6b entsprechen, sind maximal 10 Tage gültig. Bei Reise auf dem Seeweg verlängert sich die Frist entsprechend der Dauer des Seetransports.*

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung muss

- durch einen amtlichen Tierarzt oder

- durch einen ermächtigten Tierarzt (mit behördlichem Sichtvermerk)

in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch ausgestellt werden. Sie darf nur dann anerkannt werden, wenn:

  - die Vögel individuell, dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sind oder
  - sie anhand einer Beschreibung verbracht werden und sich in einem von der zuständigen Behörde verplombten, einsehbaren Transportbehälter befinden.

(3) Der Tiergesundheitsbescheinigung muss **immer** eine **schriftliche Erklärung** (siehe Anlage 3 Muster 9) beiliegen, in der der Heimtiereigentümer, der Heimtierhalter oder die während der Verbringung ermächtigte Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder für eine andere Form des Übergangs des Eigentums bestimmt sind. Erfolgt die Verbringung durch eine vom Heimtiereigentümer ermächtigte Person, ist dem Identifizierungsdokument eine schriftliche Ermächtigung gemäß Artikel 4, Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 18 Absatz 3 sowie Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 beizufügen (siehe Anlage 3 Muster 7). Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular steht auf der Homepage des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit im Downloadbereich zur Verfügung:

https://www.bavg.gv.at/einfuhr-/-import/downloadbereich.

Hinweis: *Diese schriftliche Erklärung muss bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein.*

1.3. Zweifelsfragen

(1) Bestehen in Angelegenheiten dieser Arbeitsrichtlinie Zweifelsfragen, die durch das Zollamt nicht ausreichend geklärt werden können, bestehen keine Einwände, durch Rückfrage beim Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) bzw. in der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (siehe Abs. 2) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(2) Die Veterinärfachbeamten des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (veterinärbehördliche Einfuhrkontrolle), Telefon-Nr. 01/711 00, Durchwahl 644813, sind jeweils Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr erreichbar.

2. Amtliche Kontrolle

2.1. Umfang der amtlichen Kontrolle

2.1.1. Kontrollpflichtige Waren

(1) Die im Warenkatalog (Anlage 1) angeführten Waren unterliegen der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr in die Union (siehe Abschnitt 2.2.) und bei der Durchfuhr durch die Union (siehe Abschnitt 2.3.). In Österreich obliegt diese Kontrolle dem

- Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG)
  Abteilung Einfuhrkontrolle (IMP)
  Speditionsstraße, Objekt 262, Stiege 10, 3. Stock
  1300 Flughafen Wien-Schwechat
  Tel.: 050 555 25 453
  E-Mail: import@bavg.gv.at

an den in Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen. Mehr Informationen zum Bundesamt für Verbrauchergesundheit finden sich unter www.bavg.gv.at.

(2) Die Kontrollpflicht besteht auch für folgende **zusammengesetzte Erzeugnisse** (Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten):

a) zusammengesetzte Erzeugnisse, die verarbeitete Fleischerzeugnisse und/oder Erzeugnisse auf Kolostrumbasis enthalten, unabhängig davon, ob sie bei Umgebungstemperatur zu transportieren oder zu lagern sind,

b) zusammengesetzte Erzeugnisse, die **NICHT** bei Umgebungstemperatur zu transportieren oder zu lagern sind – kühlpflichtige haltbare Erzeugnisse,

c) haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse, die keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und/oder verarbeitete Fleischerzeugnisse, mit Ausnahme von Gelatine, Kollagen oder Hyaluronsäure, anderen hydrolysierten Knorpelprodukten, Chitosan, Glucosamin, Hausenblase, Lab, Aminosäuren, Lebensmittelaromen und Fettderivaten enthalten, sofern die Endprodukte **NICHT** die Ausnahmeregelungen des Abschnittes 2.1.2. erfüllen.

Die zusammengesetzten Erzeugnisse, die der amtlichen Kontrolle unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) angeführt.

***Hinweis**: Zusammengesetzte Erzeugnisse, die keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und/oder verarbeiteten Fleischerzeugnisse, mit Ausnahme von Gelatine oder Kollagen enthalten, sind jedoch kontrollpflichtig, wenn die Gelatine oder das Kollagen aus Wiederkäuerknochen gewonnen wurde.*

(3) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, auch andere Waren hinsichtlich der Einhaltung veterinärrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren.

(4) Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *elektronischen Abfertigungssystem mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben. Dies gilt auch für zusammengesetzte Erzeugnisse, sofern sie gemäß Abschnitt 2.1.2. nicht der amtlichen Kontrolle unterliegen.

(5) Gemäß § 36 Abs. 6 der VEVO 2022 ist das Verbringen von kontrollpflichtigen Tieren auf österreichisches Gebiet, die ohne veterinärbehördliche Grenzkontrolle aus Drittstaaten in die Union gelangt sind, verboten.

(6) Gemäß § 37 Abs. 6 der VEVO 2022 ist das Verbringen von kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen auf österreichisches Gebiet, die ohne veterinärbehördliche Grenzkontrolle aus Drittstaaten in die Union gelangt sind, verboten.

2.1.2. Ausnahmeregelung für bestimmte zusammengesetzte Erzeugnisse

(1) Die in Abs. 2 Z 5 angeführten zusammengesetzten Erzeugnisse unterliegen **nicht** der amtlichen Kontrolle, wenn der Einführer eine Bestätigung gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 (siehe Anlage 3 Muster 12; *Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7299“*) vorlegt, in der er bestätigt, dass die Sendung den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 126 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 genügen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind in Abs. 2 dargestellt. Die im Zuge von Zollkontrollen vorgelegten Bestätigungen sind an den Anmelder nach durchgeführter Kontrolle zu retournieren.

(2) Die in Z 5 angeführten zusammengesetzten Erzeugnisse unterliegen **nicht** der amtlichen Kontrolle, wenn **alle** der folgenden Anforderungen erfüllt sind:

1. die Erzeugnisse sind **für den menschlichen Verzehr bestimmt**;

   Hinweis: *Zusammengesetzten Erzeugnisse, die tierische Erzeugnisse enthalten, zu einer anderen Verwendung als für den menschlichen Verzehr (zB Futtermittel oder industrielle Verwertung), unterliegen unabhängig vom Anteil der tierischen Erzeugnisse immer der amtlichen Kontrolle.*

2. die Erzeugnisse enthalten **keine Erzeugnisse auf Kolostrumbasis und/oder keine Fleisch**erzeugnisse, mit Ausnahme von nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnener Gelatine, nicht aus Wiederkäuerknochen gewonnenem Kollagen oder Hyaluronsäure, anderen hydrolysierten Knorpelprodukten, Chitosan, Glucosamin, Hausenblase, Lab, Aminosäuren, Lebensmittelaromen und Fettderivaten.

3. die Erzeugnisse sind bei Umgebungstemperatur haltbar, und

a) die enthaltenen Milcherzeugnisse und Eiprodukte wurden einer risikomindernden Behandlung gemäß Artikel 163 der Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen, **und**

> ***Hinweis:*** *Erzeugnisse, die* ***rohe tierische Erzeugnisse*** *enthalten, unterliegen immer der amtlichen Kontrolle. Dies betrifft auch nicht verarbeiteten Honig.*

b) die Erzeugnisse sind eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet, **und**

c) die Erzeugnisse sind in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt **und**

d) eine Bestätigung durch den Einführer gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 (siehe Anlage 3 Muster 12; *Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7299“*) liegt bei und die Erzeugnisse sind in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats so gekennzeichnet, dass dem Dokument und dem Etikett zusammen Informationen über Art, Menge und Anzahl der Packungen der zusammengesetzten Erzeugnisse, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten zu entnehmen sind, **und**

> ***Hinweis****: Aus Qualitäts- oder technologischen Gründen kann sich der Unternehmer entscheiden, bei Umgebungstemperatur haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse unter Temperaturanforderungen (nicht unter 0°C) zu transportieren. Diesfalls ist die Bestätigung durch den Einführer unter d) um eine entsprechende Erklärung zu ergänzen, um diese zusammengesetzten Erzeugnisse von kühlpflichtigen haltbaren Erzeugnissen des Punkts 2.1.1. Abs. 2 Buchstabe b unterscheiden zu können.*

4. die Erzeugnisse kommen aus folgenden Staaten:

– **Sofern hitzehandelte Milcherzeugnisse enthalten sind:** Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belize, Bosnien-Herzegowina, Brunei, Brasilien, Chile, China, Costa Rica, Ecuador, den Färöer, Guatemala, Guernsey, Honduras, Indonesien, der Insel Man, dem Iran, Island, Israel, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nigeria, Nordmazedonien, Panama, Philippinen, Russland, San Marino, Saudi Arabien, der Schweiz, Serbien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Tansania, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Uruguay, Venezuela, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) oder Vietnam;

– **Sofern Eiprodukte enthalten sind:** Albanien, Armenien, Argentinien, Australien, Belarus, Belize, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Brunei, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, Ecuador, den Färöer, Guatemala, Hongkong, Honduras, Indien, Indonesien, der Insel Man, dem Iran, Island, Japan, Jersey, Kanada, Kolumbien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar,

Malaysia, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Nigeria, Nordmazedonien, Panama, den Philippinen, Russland, San Marino, Saudi Arabien, der Schweiz, Serbien, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Tansania, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Venezuela, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) oder Vietnam;

- **Sofern verarbeiteter Honig enthalten ist:** Andorra, Armenien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belarus, Benin, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Brasilien, Chile, China (Volksrepublik), Dominikanische Republik, El Salvador, Georgien, Ghana, Guatemala, Indien, der Insel Man, Island, Israel, Japan, Kamerun, Kanada, Kuba, Libanon, Liechtenstein, Madagaskar, Marokko, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Myanmar, Neukaledonien, Neuseeland, Nicaragua, Nordmazedonien, Pitcairninseln, Ruanda, Russland, Sambia, San Marino, der Schweiz, Serbien, Südkorea, Taiwan, Tansania, Thailand, Togo, der Türkei, Uganda, der Ukraine, Uruguay, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland), Vietnam oder Wallis und Futuna;
- **Sofern ausschließlich verarbeitete Fischereierzeugnisse enthalten sind:**
- **Nur aus Wildfang:** Ägypten, Algerien, Armenien (nur Krebstiere), Angola, Benin, Bonaire, St. Eustatius und Saba, Bahamas, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Curaçao, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Französisch-Polynesien, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Grönland, Guernsey, Guyana, Hongkong, Jersey, Jamaika, Jemen, Kiribati, Kasachstan, Mauretanien, Malediven, Namibia, Oman, Papua-Neuguinea, St. Pierre und Miquelon, Pakistan, Russland, Salomonen, Senegal, Seychellen, St. Helena (ausgenommen Tristan da Cunha, Ascension), Simbabwe, Sint Maarten, Suriname, Südafrika, Uganda;
- **Aus Aquakultur:**
- **Alle verarbeiteten Fischereierzeugnisse (aus Fisch, Krebstieren, Rogen):** Australien, Bangladesch, Brasilien, China (Volksrepublik), Costa Rica, Ecuador, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Island, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mexiko, Myanmar/Birma, Panama, Philippinen, Russland, Saudi Arabien, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, den Vereinigten Arabischen Emiraten, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) oder Vietnam;
- **Verarbeitete Fischereierzeugnisse nur aus Fischen:** Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Belarus, der Schweiz, Chile, den Falkland Inseln, den Färöern, Israel, der Insel Man, Japan, Kenia, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Mauritius, Neuseeland, Serbien, Singapur, Tunesien, der Türkei, der Ukraine oder Uruguay;

- **Verarbeitete Fischereierzeugnisse nur aus Krebstieren:** Brunei Darussalam, Belize, Kuba, Guatemala, dem Iran, Mosambik, Nigeria, Nicaragua, Tansania oder Venezuela;
- **Verarbeitete Fischereierzeugnisse nur aus verarbeitetem Fischrogen/Kaviar:** Aserbaidschan, dem Iran;
- **Verarbeitungserzeugnisse aus Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken:** Australien, Grönland, Guernsey, der Insel Man, Jamaika, Japan, Jersey, Kanada, Marokko, Neuseeland, Peru, der Schweiz, Südafrika, Südkorea, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Uruguay, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland) oder Vietnam;
- **Verarbeitungserzeugnisse aus Muscheln:** Andorra, Albanien, Armenien, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, China (Volksrepublik), Costa Rica, Ecuador, Eswatini, den Färöern, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, dem Iran, Island, Israel, Kenia, Kolumbien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Moldau, Montenegro, Mosambik, Myanmar/Birma, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Nordmazedonien, Panama, Paraguay, den Philippinen, Russland, San Marino, Saudi Arabien, Serbien, Singapur, Sri Lanka, St. Pierre und Miquelon, Taiwan, Tansania, Venezuela oder den Vereinigten Arabischen Emiraten;

Hinweis: *Wenn mehrere Erzeugnisse z.B. Milcherzeugnis und verarbeiteter Honig enthalten sind muss jedes Erzeugnis aus einem zugelassenen Land stammen. Ist verarbeiteter Honig das einzige enthaltene verarbeitete Erzeugnis tierischen Ursprungs, muss das Begleitdokument nicht die in Abs. (1) genannte Form der privaten Betätigung haben.*

Hinweis: *Die Aufnahme in eine dieser Listen gilt nur für zusammengesetzte Erzeugnisse. Sie bedeutet nicht automatisch, dass die Einfuhr des jeweiligen Erzeugnisses tierischen Ursprungs allein zulässig ist.*

5. Es handelt sich um eine Ware der nachstehend angeführten KN-Codes und die in der Spalte „Erläuterungen“ angeführten Bedingungen treffen zu:

KN-Codes	Erläuterungen
1704, ex 1806	Süßwaren und weiße Schokolade, nicht kakaohaltig, sowie Süßwaren, Schokolade und andere Lebensmittelzubereitungen, Brotaufstriche und Zubereitungen zum Herstellen von Getränken, kakaohaltig, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
ex 1902 19, ex 1902 30, ex 1902 40	Teigwaren, Nudeln und Couscous, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.

KN-Codes	Erläuterungen
ex 1904 10, ex 1904 20, ex 1904 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, Lebensmittel aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind (z. B. Frühstücksgetreideprodukte, Müsli, Granola, Popcorn, Maisstäbchen und gepuffter Mais). Lebensmittel auf der Grundlage von Reis oder anderem Getreide, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
ex 1905 10, ex 1905 20, ex 1905 31, ex 1905 32, ex 1905 40, ex 1905 90	Brot, Kuchen, Gebäck, Kekse und ähnliches Kleingebäck (einschließlich Kräckern), Waffeln, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren sowie Chips, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
ex 2001, ex 2004, ex 2005, ex 2008 19, ex 2008 99, ex 1604	Mit Fisch gefüllte Oliven, Kartoffelchips, die zum unmittelbaren Genuss geeignet sind, sowie zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate hieraus, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind. Geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
ex 2103	Miso, das eine kleine Menge Fischbrühe enthält, und Sojasoße, die eine kleine Menge Fischbrühe enthält, Soßen, die Austern- oder Fischextrakte enthalten, sowie Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Würzmittel und Würzstoffe, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
ex 2104	Für den Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
ex 2106	Für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßstoffe enthalten, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.
ex 2208 70	Likör, wenn die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sind.

Hinweis: *Erzeugnisse, die* ***rohe Milch*** *enthalten, unterliegen immer der amtlichen Kontrolle.*

Auf diese Ausnahmen wird auch in der Anlage 1 bei den in Frage kommenden KN-Codes hingewiesen.

(3) Haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse unterliegen **nicht** der amtlichen Kontrolle,

- sofern alle im fertigen zusammengesetzten Erzeugnis vorhandenen tierischen Erzeugnisse lediglich Lebensmittelenzyme, Lebensmittelzusatzstoffe und Aromen sind **oder**
- wenn der einzige tierische Bestandteil Vitamin D3 ist,

wobei für diese zusammengesetzten Erzeugnisse eine Bestätigung gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 (siehe Anlage 3 Muster 12) **nicht** erforderlich ist.

2.2. Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Einfuhr ist jede Beförderung einer Sendung mit kontrollpflichtigen Waren von einem in einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) gelegenen Ort

a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder

b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der Union oder in einem der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt sowie Nordirland gelegen ist,

zu verstehen. Hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht (ausgeführt) wurden.

(2) Der amtlichen Kontrolle bei der Einfuhr unterliegen daher kontrollpflichtige Sendungen ungeachtet dessen, zu welcher Art des Zollverfahrens sie abgefertigt werden sollen.

2.3. Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Durchfuhr ist das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat zu verstehen.

(2) Für die Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen (**nicht** auch von lebenden Tieren) ist ab 1. Juli 1999 neben der amtlichen Kontrolle beim Grenzeintritt in die Union eine zusätzliche amtliche Kontrolle beim Grenzaustritt aus der Union durchzuführen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden **Versandverfahren** bis zur Ausgangszollstelle verbracht werden. Andere Zollverfahrensarten dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
2. Das Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P) ist während des Transports mitzuführen.

3. Die Sendung muss nach Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen befördert werden. Eine **Umladung** der Sendung während der Beförderung ist ausnahmslos **unzulässig**.

4. Der Austritt aus dem Gebiet der Union ist nur über eine Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig, wo eine Ausgangsgrenzkontrolle durch die zuständige Behörde (in Österreich durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit) zu erfolgen hat. Die Ausreise ist erst nach durchgeführter amtlicher Kontrolle zu gestatten.

(3) Teilt das Bundesamt für Verbrauchergesundheit einer Zollstelle, der eine Grenzkontrollstelle (Anlage 2) zugeordnet ist, mit, dass eine Durchfuhrsendung die Union nicht innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so sind die notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu veranlassen.

(4) Bei der Durchfuhr von lebenden Tieren ist eine veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrolle derzeit nicht vorgesehen. Solche Sendungen dürfen daher nach wie vor bei allen Zollstellen austreten.

2.4. Grenzkontrollstellen

(1) Die unter die amtliche Kontrolle fallenden Waren dürfen nur über die in der Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen (Zollstellen) eingebracht werden; alle anderen Zollstellen haben die Eingangsabfertigung unter Hinweis auf § 27 VEVO 2022 abzulehnen.

(2) Die Durchführung der amtlichen Kontrolle ist von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer in dem von der Kommission betriebenen Datenbanksystem TRACES (TRAde Control and Expert System) bereits vor der Ankunft der kontrollpflichtigen Sendung unter Angabe der voraussichtlichen Ankunftszeit elektronisch anzumelden. In der Folge hat der für die Sendung verantwortliche Unternehmer dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit auch das tatsächliche Einlangen der Sendung an der Grenzkontrollstelle (Anlage 2) anzuzeigen.

(3) Grundsätzlich haben alle amtlichen Kontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung) ausschließlich bei der Grenzkontrollstelle (Anlage 2) zu erfolgen.

2.5. Umladung von Sendungen auf Flughäfen

(1) Bei der Umladung von kontrollpflichtigen Sendungen, die aus Drittstaaten im Flugverkehr eintreffen und die in ein anderes Flugzeug umgeladen werden sollen und die für eine andere zugelassene Grenzkontrollstelle der Union bestimmt sind, ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer zu informieren.

Zusätzlich sind der voraussichtliche Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle in der Union und der genaue Standort der Lieferung am Flughafengelände anzugeben.

(2) Erfolgt der Weitertransport innerhalb von drei Tagen kann das Bundesamt für Verbrauchergesundheit Kontrollen durchführen. Bei Verweilen der Sendung von drei bis maximal 90 Tagen wird eine Dokumentenkontrolle durchgeführt. Wird der Zeitraum von 90 Tagen überschritten, hat die vollständige amtliche Kontrolle an der erstberührten Flughafengrenzkontrollstelle stattzufinden.

3. Zollamtliche Abfertigung

3.1. Durchführung der zollamtlichen Abfertigung

(1) Gemäß Artikel 57 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 darf die Überführung der in Anlage 1 aufgeführten Waren in ein Zollverfahren und die Abfertigung im Rahmen dieses Verfahrens, einschließlich der Verbringung in Zolllager oder Freizonen und die dortige Abfertigung, nur erfolgen, wenn der für die Sendung verantwortliche Unternehmer den Zollbehörden das von der zuständigen Behörde (in Österreich vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit) genehmigte

- Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P, Muster siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 1) *(Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „N853“)* bzw.
- Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A, Muster siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 2) *(Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „C640“)*

über die Zulassung zur Einfuhr bzw. zur Durchfuhr vorlegen.

Die Beschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten und die amtlichen Kontrollen können daher nur im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren erfolgen.

(2) Die zollamtliche Abfertigung kann auch durchgeführt werden, wenn von der zuständigen Behörde (in Österreich vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit) bei Zweifelsfällen (zB in den Frachtbegleitpapieren) bestätigt wird, dass die Sendung nicht kontrollpflichtig ist. In diesem Fall ist *im elektronischen Abfertigungssystem der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben*.

3.2. Zulässige zollrechtliche Bestimmung

(1) Gemäß Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 wird zur Dokumentation des Umfangs und des Ergebnisses der amtlichen Kontrolle ein durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestätigtes GGED-P bzw. GGED-A verwendet, wobei der Umfang der amtlichen Kontrolle jeweils in den Feldern II.3 bis II.6 vermerkt wird. Das Ergebnis der amtlichen Kontrolle wird im

- GGED-P in den Feldern II.9, II.11, II.12, II.13, II.14 oder II.16 und im
- GGED-A in den Feldern II.9, II.11, II.12, II.13, II.15 oder II.16

vermerkt. Die zuständige Behörde kann diese Dokumente mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird auf dem genehmigten GGED-P bzw. GGED-A der Vermerk "VALIDIERT" (in einer Amtssprache der Union) als Wasserzeichen aufgedruckt.

(2) Kontrollpflichtige Waren dürfen nur zu jenem Zollverfahren überlassen werden, das der Entscheidung der zuständigen Behörde im GGED-P bzw. GGED-A entspricht. Diese Entscheidungen erfordern die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen:

Vermerk in Feld II.9 GGED-P bzw. Feld II.9 GGED-A (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7280“*):

II.9 ☐ **Umladung nach**	II.9 ☐ **Weiterfahrt nach**

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** in einem **Versandverfahren** direkt zu dem im Feld II.18 vermerkten Bestimmungsort befördert werden und darf während des Transports nicht entladen werden. Eine Kopie des GGED-D hat die Sendung (in Papierform oder in elektronischer Form) von der Grenzkontrollstelle bis zum Bestimmungsort zu begleiten. Eine Änderung des Bestimmungsortes ist nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle zulässig.

Da die Sendung noch nicht für den Binnenmarkt freigegeben worden ist, darf eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht erfolgen.

Vermerk in Feld II.11 GGED-P bzw. Feld II.11 GGED-A (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7281“*):

II.11 ☐ **Durchfuhr nach:**	II.11 ☐ **Durchfuhr**

Zollamtliche Überwachung:

Die Erzeugnisse **müssen** im **Versandverfahren** in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen **ohne Umladen** durch die Union durchgeführt werden. Die Sendung darf nur über die genannte veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrollstelle ausreisen, wo bei Waren und Gegenständen (**nicht** auch bei lebenden Tieren) eine Ausgangsgrenzkontrolle durch die zuständige Behörde (in Österreich durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit) zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 2.3.).

Vermerk in Feld II.12 GGED-P bzw. Feld II.12 GGED-A (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7282“*):

II.12 ☐ **Binnenmarkt** ☐ Menschlicher Verzehr ☐ Handelsmuster ☐ Futtermittel ☐ Sonstiges ☐ Pharmazeutische Verwendung ☐ Zur lokalen Verwendung ☐ Technische Verwendung ☐ Weiterverarbeitung	II.12 ☐ **Binnenmarkt** Für kontrollierte Bestimmungsorte: ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Quarantäne ☐ Schlachtbetrieb ☐ Zur lokalen Verwendung

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in veterinärrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Union abgefertigt worden. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Zollverfahren; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Vermerk in Feld II.13 GGED-P bzw. Feld II.13 GGED-A (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7283“*):

II.13 ☐ **Überwachung** ☐ Eingangsüberwachung ☐ Überwachung der Wiedereinfuhr	II.13 ☐ **Überwachung**

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld II.18** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden. Die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem **Versandverfahren** in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Vermerk in Feld II.14 GGED-P (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7284“*):

II.14 ☐ **Nicht EU-konforme Waren**
☐ Eigens dafür zugelassenes Zolllager
☐ Freizone
☐ Schiff

Zollamtliche Überwachung:

Derartige nicht EU-konforme Waren müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld II.18** genannten Bestimmungsort überwacht werden. Die Beförderung der Sendung bis zum Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem **Versandverfahren** in lecksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Vermerk in Feld II.15 GGED-A (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7285“*):

II.15 ☐ **Zeitweilige Zulassung** Frist

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere sind bis zu dem genannten Termin zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen und müssen danach wieder ausgeführt werden. Sofern im **Feld II.18** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Tiere in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld II.16 GGED-P bzw. Feld II.16 GGED-A (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7286“*):

II.16	☐ **Nicht zulässig**	
	☐ Vernichtung	bis (Datum)
	☐ Rücksendung	
	☐ Sonderbehandlung	
	☐ Verwendung zu anderen Zwecken	

II.16	☐ **Nicht zulässig**	
	☐ Euthanasie	bis (Datum)
	☐ Schlachtung	
	☐ Rücksendung	
	☐ Vernichtung	

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung darf (aus den im Feld II.17 angegebenen Gründen) nicht wie ursprünglich beabsichtigt zum freien Verkehr in der Union abgefertigt werden. Die Sendung muss entsprechend dem Vermerk im Feld II.16 GGED-D entweder

1. vernichtet,
2. in das Ursprungsland zurückgesandt,
3. einer Sonderbehandlung zugeführt oder
4. für andere (im **Feld II.18** präzisierte) Zwecke verwendet

werden. Sofern im **Feld II.18** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Waren in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für die in **Feld I.16 GGED-P** angegebenen Transportbedingungen „gekühlt“ und „gefroren“, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Organe des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn

Zollverschlüsse für Zwecke der amtlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.3. Erforderliche Unterlage

(1) Das im Teil II von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entsprechend bestätigte GGED-P bzw. GGED-A bildet eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung für die Durchführung des Zollverfahrens gemäß Artikel 163 UZK und muss daher zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders sein und für die Zollbehörden bereitgehalten werden. Die Daten dieser Unterlagen sind in der Anmeldung festzuhalten (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7285“ oder „7286“*).

> ***Hinweis:*** *Die zuständige Behörde kann das GGED-P bzw. GGED-A in Feld II.21 mittels Unterschrift und Stempel oder mittels elektronischer Signatur unterzeichnen. Zusätzlich wird bei genehmigten Dokumenten der Vermerk "VALIDIERT" (in einer Amtssprache der Union) als Wasserzeichen aufgedruckt.*

(2) Im Hinblick auf Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Anlage 1 aufgeführten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-P bzw. des GGED-A durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1. im Feld II.12 des GGED-P bzw. des GGED-A bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und
2. das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Die Dokumente sind nach der Einsichtnahme an die Partei zu retournieren; eine Bestätigung der Zollabfertigung ist auf dieser Unterlage nicht erforderlich.

> ***Hinweis:*** *Das Feld II.23 (Nummer des Zollpapiers) kann von der Zollbehörde oder, nach Unterrichtung durch die Zollbehörde, von dem für die Sendung Verantwortlichen verwendet werden, um relevante Informationen (zB die Nummer des T1-Dokuments) hinzuzufügen, wenn die Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter zollamtlicher Überwachung bleiben.*

3.4. Veterinärbehördliche Packstück- und Raumverschlüsse

(1) In bestimmten Fällen müssen die zuständigen Behörden (in Österreich das Bundesamt für Verbrauchergesundheit) im Rahmen der amtlichen Kontrolle Packstück- bzw. Raumverschlüsse anlegen. Die angelegten Verschlüsse werden im GGED-P vermerkt.

(2) Zur Abnahme von veterinärbehördlichen Packstück- und Raumverschlüssen sind gemäß § 38 Abs. 3 VEVO 2022 befugt:

1. die Grenztierärzte des Bundesamtes für Verbrauchergesundheit;
2. der im GGED ausgewiesene Empfänger bzw. dessen Beauftragter;
3. Zollorgane und Organe der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes.

Die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse kann auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Falls dies der Fall ist, wird dieser Umstand im GGED-P vermerkt. Abgenommene Packstück- und Raumverschlüsse sind gemeinsam mit den Begleitpapieren der Sendung bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Die im Rahmen der amtlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur an dem im GGED-P festgelegten Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden. Für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes dürfen die veterinärbehördlichen Verschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane auch an anderen Orten als am Bestimmungsort geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist im GGED-P zu vermerken.

(4) Wird im Zuge einer Zollabfertigung festgestellt, dass ein veterinärbehördlicher Packstück- oder Raumverschluss verletzt worden ist, ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) wegen der weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren.

3.5. Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung

Soll eine von der zuständigen Behörde amtlich kontrollierte Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt werden, so ist für jede Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie bzw. ein eigenes GGED-P bzw. GGED-A auszustellen. In Österreich können solche Kopien auch durch die Zollbehörde ausgestellt werden.

3.6. Aufgaben der Innerlandszollstellen

(1) Eine Innerlandszollstelle, bei der eine Zollabfertigung beantragt wird, hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit dem GGED-P bzw. GGED-A, das eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7285“ oder „7286“*), zu überprüfen. Dies gilt auch für Sendungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten amtlich kontrolliert wurden. Ist die

Übereinstimmung gegeben, kann die Abfertigung durchgeführt werden. Das GGED-P bzw. GGED-A ist nicht einzuziehen, sondern zusammen mit allenfalls vorgelegten anderen veterinärbehördlichen Einfuhrpapieren dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Stellt das Zollamt auf Grund eigener Ermittlungen oder durch Mitteilung des Amtstierarztes oder eines anderen Sachverständigen fest, dass die amtliche Kontrolle

a) zu Unrecht unterblieben ist (GGED-P bzw. GGED-A fehlt) oder

b) von unrichtigen Angaben ausgegangen ist (zB Begleitpapiere enthalten unrichtige Warenbezeichnungen) oder

c) zu unrichtigen Ergebnissen geführt hat (zB die Warenbezeichnung im GGED-P bzw. GGED-A ist unrichtig)

so haben die Zollbehörden die Sendung zurück zu halten und unverzüglich das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) zu verständigen, das die weiter erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen hat (Artikel 57 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625). Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Grenzkontrollstelle zur Vornahme der amtlichen Kontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Falls bei der anschließenden amtlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Sendung nicht den veterinärrechtlichen Einfuhrbedingungen genügt und vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit daher die Rücksendung über eine bestimmte Grenzkontrollstelle angeordnet wird, so hat die Verbringung zu dieser Grenzkontrollstelle in der vorgegebenen Frist in einem Versandverfahren zu erfolgen. Sofern vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit eine unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (Tierkörperverwertung) angeordnet wird, hat diese unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Beteiligten zu erfolgen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.7. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstelle hat im Falle der Durchfuhr das Vorhandensein des GGED-P und dessen Übereinstimmung mit der Sendung zu überprüfen. Bei Sendungen, die einer amtlichen Kontrolle beim Grenzaustritt unterliegen (siehe Abschnitt 2.3.), ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) zu kontaktieren. Die Ausreise ist erst zu gestatten, nachdem das Bundesamt die Sendung kontrolliert hat und dies im Feld III.5 des GGED-P bestätigt hat; das GGED-P ist dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Wird bei der Ausgangsabfertigung festgestellt, dass die amtliche Kontrolle zur Durchfuhr unterblieben ist, so ist unverzüglich das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) zu verständigen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinärbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.8. Veterinärbehördliche Grenzkontrollgebühren

Die Entrichtung der veterinärbehördlichen Grenzkontrollgebühren hat ab 1. Jänner 2022 direkt an das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zu erfolgen. Eine Vereinnahmung und Verrechnung dieser Gebühren durch das Zollamt erfolgt nur mehr für jene Gebühren (Abgabenart 0GG), die bis einschließlich 31. Dezember 2021 vorgeschrieben worden sind.

3.9. Zolltarif und Codierungen

(1) Die veterinärrechtlichen Beschränkungen für Tiere sowie Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte, Heu und Stroh sowie Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0320: Tierseuchenrecht“ (VuB-Code „0320“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen im elektronischen Abfertigungssystem stehen folgende Informationscodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten-artencode (BESCH_ART_CODE)	**Beschreibung** (KURZ_BESCHR)	**Hinweise**
N853	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P)	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 1; **dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig**
C640	Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A)	siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 2; **dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7285 oder 7286 zulässig**
7280	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld II.9 GGED-P) bzw. Weiterfahrt (Feld II.9 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; **dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig**
7281	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld II.11 GGED-P / Feld II.11 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; **dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig**

Dokumenten-artencode (BESCH_ART_CODE)	**Beschreibung** (KURZ_BESCHR)	**Hinweise**
7282	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld II.12 GGED-P / Feld II.12 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; **dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig**
7283	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld II.13 GGED-P / Feld II.13 GGED-A) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; **dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig**
7284	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware nicht EU-konform (Feld II.14 GGED-P) zugelassen	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; **dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig**
7285	Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zeitweilig zugelassen (Feld II.15 GGED-A)	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; **dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C640 zulässig**
7286	Entscheidung des Grenztierarztes – Ware nicht zulässig (Feld II.16 GGED-P / Feld II.16 GGED-A)	siehe Abschnitt 3.2., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; **dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig**
7299	Ausnahme - Ware von VuB 0320 (Tierseuchenrecht) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2. **oder** einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.10., Abschnitt 2.1., Abschnitt 3.1., Abschnitt 4.3. und Anlage 1; **dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70900, 70950, N853 oder C640 verwendet werden**

3.10. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Die Verbringung der in Anlage 1 aufgeführten Waren aus einem Drittland (Abschnitt 1.2.10.) in die Union ist nur über eine zugelassene Grenzkontrollstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig. Dort sind die Kontrollen gemäß Abschnitt 2 im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung nach der Gestellung der Waren und vor der Überführung in ein Zollverfahren durchzuführen.

(2) Im Hinblick auf Artikel 57 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 hat die Zollbehörde vor der Überlassung der in Anlage 1 aufgeführten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr eine lückenlose Dokumentenkontrolle des GGED-P bzw. GGED-A durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, dass die zuständige Behörde

1 im Feld II.12 des GGED-P bzw. GGED-A bestätigt hat, dass die Sendung für den freien Verkehr in der Union zulässig ist, und

2 das Dokument in Feld II.21 unterzeichnet hat.

Im Hinblick darauf ist für die in Anlage 1 aufgeführten Waren eine entsprechende Mitteilungspflicht über jede Ankunft (Einfuhr) der Waren anzuordnen.

4. Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere aus Drittstaaten

4.1.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) aus Drittstaaten gelten nur dann, wenn die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer anderen Form des Übergangs des Eigentums zu sein. Gewerbliche Heimtierimporte unterliegen immer der amtlichen Kontrolle, und zwar auch dann, wenn die in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie die in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise mitgeführt werden.

(1a) Heimtiere, die die in diesem Abschnitt behandelten Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Heimtiere nicht erfüllen, sind von der Kontrollpflicht ausgenommen, wenn sie das Bundesgebiet innerhalb von 12 Stunden über die Zollstelle, an der die Kontrolle stattfindet, wieder verlassen.

(2) Für Heimtiere, die im Reiseverkehr in die Union eingeführt werden, ist eine Einreise über jede Grenzeintrittsstelle möglich, sofern die Bedingungen der Abschnitte 4.1.2. und 4.1.3. für die Ausnahmen von der amtlichen Kontrolle eingehalten werden.

(3) Der Heimtiereigentümer, der Heimtierhalter oder die während der Verbringung ermächtigte Person hat Heimtiere bei der Einreise aus Drittstaaten am Einreiseort der zuständigen Behörde – in Österreich ist das die für den Einreiseort zuständige Zollstelle – unter Vorlage der in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie der in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise zur Vornahme der vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen zu stellen. Diese Stellungspflicht gilt **nicht** bei einer Einreise aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland. Eine Anmeldung von Heimtieren durch eine in Artikel 141 UZK-DA genannte Willensäußerung ist daher – abgesehen von den vorstehend erwähnten Ausnahmen – nicht zulässig.

> ***Hinweis:*** *Auch wenn aus den o.a. Staaten keine Stellungspflicht für Heimtiere besteht, sind die Zollorgane dennoch berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Veterinärvorschriften für Heimtiere durchzuführen.*

(3a) Gemäß § 7 Abs. 2 der VEVO 2022 hat sich der Transporteur von Heimtieren vor dem Transport zu vergewissern, dass die unionsrechtlichen Einfuhrbedingungen für Heimtiere eingehalten sind. Die Tierhalterin oder der Tierhalter und der Transportunternehmer haben alle anfallenden Kosten,

insbesondere auch die Kosten für eine Rücksendung, wenn die Einfuhrbedingungen nicht erfüllt werden, als Gesamtschuldner zu tragen.

(4) Die Zollorgane haben

- an Hand der vorgelegten Unterlagen die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einreise (Dokumentenkontrolle) sowie
- die Übereinstimmung der Tiere mit den vorgelegten Unterlagen an Hand der darin enthaltenen Kennzeichnung (Identitätskontrolle) zu prüfen.

In den Fällen des Abschnittes 4.1.2.2. ist die Kontrolle bei anstandslosem Ergebnis in der Tiergesundheitsbescheinigung **vordrucksgemäß zu bestätigen** (siehe Abschnitt 4.1.2.2. Abs. 3). Die vorgelegten Unterlagen sind dem Heimtiereigentümer, dem Heimtierhalter oder die während der Verbringung ermächtigte Person zurück zu geben.

> ***Hinweis:*** *Für die Kontrolle der bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen vorgeschriebenen Transponder sind entsprechende Lesegeräte zu verwenden. Zum Auslesen des Transponders können die Geräte auch dem Heimtiereigentümer, dem Heimtierhalter oder der während der Verbringung ermächtigten Person übergeben werden, die das Auslesen unter präziser Anleitung und unter Aufsicht des Zollorganes vorzunehmen hat. Erfüllt ein injizierbarer Transponder nicht die technischen Anforderungen, so hat der Heimtiereigentümer oder die ermächtigte Person das Lesegerät zur Verfügung zu stellen, mit dem sich die Einzelkennzeichnung des Tiers überprüfen lässt.*

(5) Gemäß Artikel 11a der Verordnung (EU) 2019/2122 sind

- über die Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen von Heimtieren und
- zusätzlich über die Anzahl der Fälle von Nichteinhaltungen bei Heimtieren

Aufzeichnungen zu führen. Dies hat im e-zoll Kontrollmanagement zu erfolgen.

(6) Sofern eine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

(7) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschränkungen/reisen-mit-tieren.html enthalten.

4.1.2. Hunde, Hauskatzen und Frettchen

4.1.2.1. Zulässige Anzahl an Tieren

(1) Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind insgesamt bis zu **fünf Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*)**, die vom Heimtiereigentümer, vom Heimtierhalter oder von einer von diesen ermächtigten Person **zu nicht**

kommerziellen Zwecken mitgeführt werden, sofern die in Abschnitt 4.1.2.2. oder Abschnitt 4.1.2.3. angeführten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen darf die Anzahl von fünf Tieren überschritten werden, wenn die Tiere älter als sechs Monate sind und an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder für eine solche Teilnahme trainiert werden, und **schriftlich** nachgewiesen wird, dass diese Tiere registriert sind (zB Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft).

4.1.2.2. Einreise mit Tiergesundheitsbescheinigung

(1)

- Für Hunde, Hauskatzen und Frettchen, im privaten Reiseverkehr,
- für Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (das sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde, **nicht** jedoch Therapiebegleithunde),
- für Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz sowie
- für Diensthunde des Bundesheeres, der Zollverwaltung, des Wachkörpers der Bundespolizei und der Justizwache

ist die Einreise aus **allen Drittstaaten** ohne amtliche Kontrolle möglich, wenn für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 5a), in der Folgendes bestätigt sein muss:
   - unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,
   - unter Feld II.3 dass das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war

     [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ([3]), die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([4]) vorgenommen; und ,

   und

   - unter Feld II.3.1 dass die Durchführung der **serologischen Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung)**, bei der die Blutabnahme **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgt ist, einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben hat

[II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet oder sind zur Durchfuhr durch ein Drittland oder Gebiet vorgesehen, das nicht in Anhang I oder Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ([6]) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach dem Datum der Erstimpfung oder innerhalb einer derzeit gültigen Impfkette und nicht weniger als 90 Tage vor dem Datum der Ausstellung der vorliegenden Veterinärbescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ([7]), und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([8]) vorgenommen, und die Einzelheiten der relevanten Tollwutimpfung(en) sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

,

– unter Feld II.4 dass die Durchführung einer Behandlung gegen Echinococcus multilocularis (**Fuchsbandwurm**), die innerhalb von höchstens 120 Stunden und mindestens 24 Stunden vor der Verbringung des Tieres erfolgt ist, für die Einreise nach Österreich **nicht** erforderlich ist. Lediglich für die Einreise nach Finnland, Irland, Malta, Norwegen und Vereintes Königreich (Nordirland).

[II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei" in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* ([9]) bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem behandelnden Tierarzt/der behandelnden Tierärztin gemäß Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durchgeführten Behandlung ([10]) ([11]) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der Entscheidung 2006/146/EG bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)

und

3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 8), die in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

   Hinweis: *Diese schriftliche Erklärung muss bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein.*

Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, hat das Tier ein Mindestalter von sieben Monaten!

(2) Aus den in **Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2026/636** **angeführten Drittländern und Gebieten** - das sind (alphabetisch geordnet):

- Antigua und Barbuda, Argentinien; Aruba; Ascension; Australien;
- Bahrain; Barbados; Bermuda; Bonaire, St. Eustatius und Saba (Karibische Niederlande); Bosnien und Herzegowina; Britische Jungferninseln;
- Chile; Curaçao;
- Falklandinseln; Fidschi; Französisch-Polynesien;

- Guernsey;
- Hongkong;
- Insel Man;
- Jamaika; Japan; Jersey;
- Kaimaninseln; Kanada;
- Malaysia; Mauritius; Mexiko; Montenegro; Montserrat;
- Neukaledonien; Neuseeland; Nordmazedonien
- Serbien; Singapur; Sint Maarten; St. Helena; St. Kitts und Nevis; St. Lucia; St. Pierre und Miquelon; St. Vincent und die Grenadinen;
- Taiwan; Trinidad und Tobago
- Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten von Amerika (Amerikanisch-Samoa; Guam; Nördliche Marianen; Puerto Rico; Amerikanische Jungferninseln); Vanuatu
- Wallis und Futuna

ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne amtliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehrerer dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden **oder**
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Heimtiereigentümer oder die ermächtigte Person eine **schriftliche Erklärung** gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 (Muster siehe Anlage 3 Muster 11) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2026/636 angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Hafens oder Flughafens nicht verlassen haben,

  Hinweis: *Diese schriftliche Erklärung muss bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein.*

und für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 5a), in der Folgendes bestätigt sein muss:

   – unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,

   – unter Feld II.3, dass das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung mindestens 21 Tage vergangen sind und das Tier aus einem in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2026/636 genannten Gebiet oder Drittland kommt

   [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ([3]), die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([4]) vorgenommen; und

   ([1]) *Entweder:* [II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission gelistet ist, und zwar entweder 1) auf direktem Weg oder 2) durch ein Drittland oder Gebiet, das in dem genannten Anhang gelistet ist, oder 3) gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission ([5]) durch ein Drittland oder Gebiet, das nicht in dem genannten Anhang gelistet ist, und die Einzelheiten der relevanten Tollwutimpfung(en) finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

   ,

   und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der Entscheidung 2006/146/EG bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)

   und

3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 8), die in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

   Hinweis: *Diese schriftliche Erklärung muss bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein.*

Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, hat das Tier ein Mindestalter von 16 Wochen!

Eine serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) ist somit bei Tieren aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2026/636 angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle ist diese vom Zollorgan in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß zu vermerken. Dabei sind zu vermerken:

- der Name des kontrollierenden Zollorgans,
- die Amtsbezeichnung und die Anschrift des Zollamtes,
- die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kundenteams,
- Datum, Unterschrift und Amtsstempel.

(4) Tiergesundheitsbescheinigungen gelten für die Zwecke der Kontrolle am Einreiseort 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung. Bei Schiffsreisen verlängert sich diese Gültigkeitsdauer entsprechend der Seereise.

Für die Zwecke der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gelten die Tiergesundheitsbescheinigungen ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrolle (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4)

- für die Dauer von insgesamt sechs Monaten **oder**
- bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung,

je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

> ***Hinweis:*** *Sofern ein Tier über die Gültigkeitsdauer einer Tiergesundheitsbescheinigung hinaus innerhalb der Union verbracht werden soll, muss dafür ein Heimtierausweis (Pet-Passport) ausgestellt werden.*

4.1.2.3. Einreise mit Heimtierausweis (Pet-Passport)

(1)

- Hunde, Hauskatzen und Frettchen im privaten Reiseverkehr,
- Assistenzhunde gemäß § 39a Bundesbehindertengesetz (das sind Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde, **nicht** jedoch Therapiebegleithunde),
- Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz sowie
- Diensthunde des Bundesheeres, der Zollverwaltung, des Wachkörpers der Bundespolizei und der Justizwache

die aus

- Österreich,
- einem anderen Mitgliedsland der Union oder
- Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt oder Nordirland

stammen, können aus **allen Drittstaaten** ohne amtliche Kontrolle einreisen, sofern

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3a bzw. Muster 4a) vorgelegt wird, in dem eine **gültige Tollwutimpfung** und zusätzlich auch eine **serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung)** eingetragen sind; sofern eine serologische Tollwutuntersuchung im Heimtierausweis nicht eingetragen ist, muss neben dem

Heimtierausweis auch eine Bestätigung über die serologische Tollwutuntersuchung vorgelegt werden,

> ***Hinweis:*** *Im Fall der Wiedereinreise eines Tieres, aus dessen Heimtierausweis hervorgeht, dass die serologische Tollwutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Union verlassen hat, ist die Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutabnahme und Verbringung nicht notwendig.*

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der Entscheidung 2006/146/EG bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.) vorgelegt wird.

Abhängig von der Eintragung des Tollwut-Titerstatus im Heimtierausweis hat das Tier ein Mindestalter von 16 Wochen bzw. 7 Monaten!

(2) Aus den in **Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2026/636** **angeführten Drittländern und Gebieten** - das sind (alphabetisch geordnet):

- Antigua und Barbuda, Argentinien; Aruba; Ascension; Australien;
- Bahrain; Barbados; Bermuda; Bonaire, St. Eustatius und Saba (Karibische Niederlande); Bosnien und Herzegowina; Britische Jungferninseln;
- Chile; Curaçao;
- Falklandinseln; Fidschi; Französisch-Polynesien;
- Guernsey;
- Hongkong;
- Insel Man;
- Jamaika; Japan; Jersey;
- Kaimaninseln; Kanada;
- Malaysia; Mauritius; Mexiko; Montenegro; Montserrat;
- Neukaledonien; Neuseeland; Nordmazedonien
- Serbien; Singapur; Sint Maarten; St. Helena; St. Kitts und Nevis; St. Lucia; St. Pierre und Miquelon; St. Vincent und die Grenadinen;
- Taiwan; Trinidad und Tobago
- Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten von Amerika (Amerikanisch-Samoa; Guam; Nördliche Marianen; Puerto Rico; Amerikanische Jungferninseln); Vanuatu

- Wallis und Futuna

ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne amtliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehrerer dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden oder
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Heimtiereigentümer oder die ermächtigte Person eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 (Muster siehe Anlage 3 Muster 11) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in Anhang I oder II der Verordnung (EU) Nr. 2026/636 angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Hafens oder Flughafens nicht verlassen haben,

  Hinweis: *Diese schriftliche Erklärung muss bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein.*

und für jedes Tier vorgelegt werden

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3a bzw. Muster 4a), in dem die gültige Tollwutimpfung eingetragen ist,

   und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der Entscheidung 2006/146/EG bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.).

Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, hat das Tier ein Mindestalter von 16 Wochen!

Eine serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) ist somit bei Tieren aus den in Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 2026/636 angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

4.1.2.4. Sonderbestimmungen für Hunde oder Hauskatzen mit Herkunft aus Malaysia

(1) Hunde oder Hauskatzen, die aus **Malaysia** eingeführt werden, benötigen aufgrund der Entscheidung 2006/146/EG zusätzlich zu den in Abschnitt 4.1.2.2. und 4.1.2.3. angeführten Unterlagen eine formlose Bestätigung, dass folgende Anforderungen bezüglich der Nipah-Krankheit erfüllt werden:

- die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen,
- die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden, und
- die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.

(2) Eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Hunde und Katzen im Transit, sofern sie das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.

4.1.3. Heimvögel

4.1.3.1. Zulässige Anzahl an Tieren

Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind insgesamt bis zu **fünf Heimvögel**, die vom Heimtiereigentümer, vom Heimtierhalter oder von einer von diesen ermächtigten Person **zu nicht kommerziellen Zwecken** mitgeführt werden, sofern die in Abschnitt 4.1.3.2. oder Abschnitt 4.1.3.3. angeführten Bedingungen eingehalten werden.

4.1.3.2. Besondere Bedingungen

(1) Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Vögel, die aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz oder Vatikanstadt im Reiseverkehr in die EU verbracht werden. Sie unterliegen keiner grenztierärztlichen Kontrolle und es ist keine Bescheinigung erforderlich. Für diese Vögel gelten die Bedingungen für das Verbringen von Heimtieren innerhalb der EU (siehe Abschnitt 5.2).

(2) Erfüllen Heimvögel die Anforderungen nicht, dürfen sie dennoch aus einem Drittland oder Gebiet in einen Mitgliedstaat verbracht werden, sofern sie unmittelbar nach der Einreise in einen zugelassenen Quarantänebetrieb im Bestimmungsmitgliedstaat verbracht und dort mindestens 30 Tage unter Quarantäne gestellt werden. Der Transport vom Einreiseort zum zugelassenen Quarantänebetrieb hat direkt durch den Heimtiereigentümer oder eine ermächtigte Person zu erfolgen.

(3) Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Vögel (ausgenommen Geflügel) mit Ursprung in Andorra, den Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland.

4.1.4. Andere Heimtiere

(1) Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Weichtiere des Stammes Mollusca und Krebstiere des Unterstammes Crustacea),
- Zierwassertiere,
- Amphibien,
- Reptilien sowie
- Nagetiere und Kaninchen außer solchen, die zur Lebensmittelproduktion bestimmt sind,

die ihre Eigentümer, ihre Halter oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Eigentümers oder des Halters für die Tiere verantwortlich ist, mitführen, sofern die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer anderen Form des Übergangs des Eigentums zu sein. Eine mengenmäßige Beschränkung besteht für diese Tiere nicht. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des Reisenden, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Abs. 1 gilt auch bei den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt sowie Nordirland.

(3) **Vögel** (einschließlich Heimvögel) mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten als Andorra, den Färöer-Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland unterliegen ausnahmslos der amtlichen Kontrolle.

4.2. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Waren und Gegenstände

4.2.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Folgende Waren und Gegenstände sind von der amtlichen Kontrolle ausgenommen (die nachstehenden Ausnahmen sind untereinander kumulierbar):

> ***Hinweis:*** *auf die in Abschnitt 2.1.2. angeführten Waren, die nicht unter die amtliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.*

1. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren nicht in Österreich entladen werden. Werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall in Österreich ausgeladen, so sind sie gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 als Abfall durch Verbrennung zu beseitigen;

2. Tierfutterkonserven oder getrocknetes Heimtierfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände von Reisenden oder aus Gründen einer Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere benötigt werden;

3.

   a) Jagdtrophäen von **anderen** Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln;

   b) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße);

   c) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die montiert sind **und** einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen;

   d) Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden;

   e) Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden;

   f) Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objektträgern eingeschlossen sind;

4. Waren, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Union stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittlandes wieder in das Unionsgebiet verbracht werden;

5. für die Durchfuhr (durch die Union) bestimmte Waren oder Erzeugnisse bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Waren oder Erzeugnisse das Transportmittel oder das Transportbehältnis (zB Container) und die Grenzkontrollstelle nicht verlassen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem der Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

4.2.2. Nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch

(1) Dieser Abschnitt gilt für die die nichtkommerzielle Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union,

- die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen,

- die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- die im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Folgende Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch sind von der amtlichen Kontrolle ausgenommen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Person bzw. pro Sendung** und sind untereinander kumulierbar):

> ***Hinweis:*** *auf die in Abschnitt 2.1.2. angeführten Waren, die nicht unter die amtliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.*

1. Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (ausgenommen Säuglingsmilchpulver, andere Säuglingsanfangsnahrung, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter):
   - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
   - aus den Färöer-Inseln, Grönland und Island bis zu **insgesamt 10 kg**.

     > ***Hinweis:*** *Aus allen anderen Drittländern ist die Einfuhr dieser Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch ohne amtliche Kontrolle* ***verboten****!*

2. Säuglingsmilchpulver, andere Säuglingsanfangsnahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (diese Ausnahme gilt nur im Reiseverkehr!):
   - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
   - aus den Färöer-Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und
     a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
     b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt,
     c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch und
     d) sie für den persönlichen Gebrauch durch den Reisenden bestimmt sind;
   - aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und
     a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,

b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt,

c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch und

d) sie für den persönlichen Gebrauch durch den Reisenden bestimmt sind.

3. Aus gesundheitlichen Gründen benötigtes Heimtierfutter zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere (diese Ausnahme gilt daher nur im Reiseverkehr!):

– aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),

– aus den Färöer-Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und

a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,

b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und

c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

– aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und

a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,

b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und

c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

4. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (zB frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern):

– aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),

– aus allen anderen Ländern **maximal bis zu 20 Kilogramm oder ein Fisch**.

5. Sonstige tierische Erzeugnisse (zB Honig, Konsumeier) für den persönlichen Verbrauch:

– aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt sowie Nordirland eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),

– aus den Färöer-Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht **je 10 kg** nicht übersteigt,

– aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht **je 2 kg** nicht übersteigt.

6. Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern.

   Hinweis: *Als „zugerichtete Federn und Daunen" sind solche Federn und Daunen anzusehen, die behandelt (gewaschen, desinfiziert, gefärbt usw.) wurden.*

7. Die in Abschnitt 4.2.1. genannten Waren und Gegenstände.

8. Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1.2., wobei bei Waren und Gegenständen für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch das Erfordernis der Vorlage einer Bestätigung durch den Einführer (Abschnitt 2.1.2. Abs. 2 Z 3 Buchstabe d) **entfällt**.

(3) Als „**geringe Menge**" ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge", die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer-Inseln, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung findet, ist *im elektronischen Abfertigungssystem der Dokumentenartencode „7299"* anzugeben.

(5) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschränkungen/mengenbegrenzungen-lebensmittel.html enthalten.

4.3. Erleichterungen für Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2122 kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausnehmen, sofern sie dem Verwender der Proben vorab eine Genehmigung für ihre Einfuhr in die Union gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erteilt hat und diese Genehmigung in einem von dieser Behörde ausgestellten amtlichen Dokument vermerkt ist. In Österreich erfolgt dies durch Ausstellung eines Bescheides gemäß § 14 der VEVO 2022 durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG).

(2) Liegt ein vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) ausgestellter Bescheid vor und ist in diesem eine Kontrolle durch die Zollbehörde vorgeschrieben, ist ein Eingang über jede österreichische Zollstelle möglich. Dieser Bescheid, der das GGED-P ersetzt, hat die Sendung zu begleiten und ist den Zollbehörden vorzulegen (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7299" samt der Geschäftszahl des Bescheides*). Die Kontrolle erfolgt

ausschließlich durch die Zollbehörden. Auf die Einhaltung allenfalls vorgeschriebener Auflagen und Bedingungen ist zu achten.

(3) Liegt eine entsprechende Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats vor, sind die Proben unter Vorlage dieses Dokuments an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle zur amtlichen Kontrolle vorzuführen.

4.4. Erleichterungen für Tiere, die für wissenschaftliche Zwecke bestimmt sind

(1) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/2122 kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Tiere von den amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen ausnehmen, sofern ihr Eingang in die Union zu diesem Zweck von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorab genehmigt wurde. In Österreich erfolgt dies durch Ausstellung eines Bescheides gemäß §§ 13 und 14 der VEVO 2022 durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG).

(2) Liegt ein vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit (BAVG) ausgestellter Bescheid vor und ist in diesem eine Kontrolle durch die Zollbehörde vorgeschrieben, ist ein Eingang über jede österreichische Zollstelle möglich. Dieser Bescheid, der das GGED-A ersetzt, hat die Sendung zu begleiten und ist den Zollbehörden vorzulegen (*Dokumentenartencode im elektronischen Abfertigungssystem „7299“ samt der Geschäftszahl des Bescheides*). Die Kontrolle erfolgt ausschließlich durch die Zollbehörden. Auf die Einhaltung allenfalls vorgeschriebener Auflagen und Bedingungen ist zu achten.

(3) Liegt eine entsprechende Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats vor, sind die Tiere unter Vorlage dieses Dokuments an einer zugelassenen Grenzkontrollstelle zur amtlichen Kontrolle vorzuführen.

5. Verbringen innerhalb der Union

5.1. Besondere Beschränkungen (Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH)

(1) In diesem Abschnitt sind jene Waren behandelt, für die die Kommission oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besondere Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH angeordnet hat. Diejenigen Waren, für die solche besonderen Beschränkungen bestehen, sind jedoch im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

(2) Dem Verbot des Verbringens von Waren aus **bestimmten Gebieten eines Staates** wird in der Regel nur bei Vorliegen von Frachtbriefen bzw. Paketkarten aus Orten der genannten Gebiete entsprochen werden können. Aus den Fakturen wird zumeist nämlich nicht hervorgehen, aus welchen Gebieten des betreffenden Staates die Waren stammen.

(3) Im **Reiseverkehr** ist das Verbringen von Waren, für die Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH bestehen, nur zu gestatten, wenn durch amtliche Bestätigungen, Rechnungen, Aufschriften oder Etiketten etc. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht aus den oben angeführten Ländern oder Provinzen stammt. Kann die Herkunft der Ware nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, so ist die Einbringung nicht möglich. Derartige Waren sind wieder in das Ausland zu verbringen bzw. auf Wunsch der Partei zu vernichten, falls entsprechende Einrichtungen beim Zollamt vorhanden sind.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sendung unter eine Schutz- und Sperrmaßnahme im IGH fällt bzw. darüber, ob eine Ausnahmebestimmung auf eine Sendung anwendbar ist, ist die nächstgelegene Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) zu kontaktieren bzw. eine Prüfung durch den nächstgelegenen Amtstierarzt zu veranlassen.

(5) Die dem Verbot unterliegenden Tiere bzw. Waren sind bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen, sofern sie nicht umgehend rückgebracht bzw. auf Wunsch der Partei vernichtet werden. Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Amtstierarzt zu verständigen.

(6) Die bestehenden Schutz- und Sperrmaßnahmen im IGH können der Kommunikationsplattform VerbraucherInnengesundheit unter https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/handel_export/igh/igh_start.html#heading_Schutz__und__Sperrmassnahmen_im_IGH entnommen werden.

5.2. Verbringen von Heimtieren im Reiseverkehr innerhalb der Union

(1) Beim Verbringen von **Hunden (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*)** im Reiseverkehr innerhalb der Union dürfen bis zu **fünf Tiere pro Person** mitgeführt werden, sofern für jedes Tier

- ein Heimtierausweis (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3a bzw. Anlage 3 Muster 4a) oder
- bei Tieren aus Drittstaaten eine – mit einem Kontrollvermerk der Eingangsstelle versehene – Tiergesundheitsbescheinigung für Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 5a) **und** eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 8),

  Hinweis: *Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Tiergesundheitsbescheinigungen siehe Abschnitt 4.1.2.2. Abs. 4.*

jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird und **die Tiere zu nicht kommerziellen Zwecken** mitgeführt werden. Dies gilt auch für die gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Schweiz, Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt sowie Nordirland.

Das gilt jedoch **nicht**

- für Diensthunde im Eigentum der Republik Österreich und
- für Heimtiere, sofern für die Verbringung eine Bewilligung der für den Bestimmungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorliegt.

(2) Für die Einreise nach Finnland, Irland, Malta, Norwegen und Vereintes Königreich (Nordirland) ist eine Behandlung gegen Echinococcus multilocularis (Fuchsbandwurm) für Hunde erforderlich.

(3) Für

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Weichtiere des Stammes Mollusca und Krebstiere des Unterstammes Crustacea),
- Zierwassertiere,
- Amphibien,
- Reptilien sowie
- Nagetiere und Kaninchen außer solchen, die zur Lebensmittelproduktion bestimmt sind,

die **zu nicht kommerziellen Zwecken** mitgeführt werden, bestehen derzeit im Reiseverkehr bei der Verbringung innerhalb der Union und bei Einfuhren aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt keine Beschränkungen. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des Reisenden, dass kein Verkauf und keine andere Form des Übergangs des Eigentums beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(4) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Schweiz, Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt sowie Nordirland auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

5.3. Verbringen von Waren tierischen Ursprungs im Reiseverkehr innerhalb der Union

(1) Sofern keine besonderen Beschränkungen (Abschnitt 5.1.) bestehen, darf eine **geringe Menge** (siehe Abs. 2) an

- Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Milch und Milcherzeugnissen,
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie
- Erzeugnissen, die Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse oder Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthalten,

innerhalb der Union verbracht werden, sofern diese Waren für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind und von

- Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden,
- in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe

Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die für die nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch gegenüber den Färöer-Inseln, Grönland oder Island geltende Menge (siehe Abschnitt 4.2.2.) herangezogen werden.

(3) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt sowie Nordirland auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

(4) Diejenigen Waren tierischen Ursprungs, die veterinärbehördlichen Vorschriften beim Verbringen innerhalb der Union unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

6. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Tiere; Verwertung

6.1. Strafbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen

- des unmittelbar anwendbaren Rechts der EU auf dem Gebiet des Veterinärwesens (siehe Abschnitt 0.1.),
- des Tiergesundheitsgesetzes 2024 oder
- der Veterinärbehördlichen Einfuhrverordnung 2022, insbesondere hinsichtlich des Verbots des Verbringens von kontrollpflichtigen Tieren und Waren auf österreichisches Gebiet, die ohne veterinärbehördliche Grenzkontrolle aus Drittstaaten in die Union gelangt sind, gemäß §§ 36 Abs. 6 und 37 Abs. 6 der VEVO 2022 (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 5 und 6),

ist gemäß § 70 Tiergesundheitsgesetz 2024 als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** eines Verstoßes gegen das Tiergesundheitsgesetz 2024 ist ebenfalls strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Dabei ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes 2024 einen Betrag von **bis zu 2.500 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben.

> ***Hinweis:*** *Durch eine Novellierung des ZollR-DG wurde das Höchstmaß der vorläufigen Sicherheit von vormals 180 Euro auf die Maximalstrafhöhe des jeweiligen Vergehens angehoben. Die Maximalstrafhöhe beträgt gemäß § 70 Tiergesundheitsgesetz 2024 2.500 Euro.*

Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

> ***Hinweis:*** *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

6.2. Beschlagnahme von lebenden Tieren

6.2.1. Einfuhren aus Drittländern

(1) Werden lebende Tiere bei der **Einfuhr aus Drittländern** bei Zollstellen, denen eine Grenzkontrollstelle (Anlage 2) zugeordnet ist, beschlagnahmt, so ist mit dem Bundesamt für Verbrauchergesundheit (siehe Abschnitt 2.1.) Rücksprache wegen der Verwahrung zu pflegen. In allen andere Fällen ist zunächst durch Einsichtnahme in die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung oder in eine bei der Sendung befindliche veterinärbehördliche Einfuhrbewilligung zu prüfen, ob darin Anordnungen betreffend den Bestimmungsort enthalten sind. Ist dies der Fall, so darf eine Verwahrung an einem anderen als dem zugelassenen Bestimmungsort nur angeordnet werden, wenn das Bundesamt für Verbrauchergesundheit oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dem vorgesehenen Verwahrungsort zustimmt. Ansonsten ist umgehend das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zu kontaktieren.

Sollte das Bundesamt für Verbrauchergesundheit nicht erreichbar sein, so ist der amtstierärztliche Notdienst zu kontaktieren. **Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich um veterinärbehördlich einfuhrkontrollpflichtige Tiere handelt und eine Beiziehung des amtstierärztlichen Notdienstes nur deshalb erfolgte, weil der grenztierärztliche Dienst nicht erreichbar war.**

> ***Hinweis:*** *Der zuständige Grenztierarzt ist in weiterer Folge auch dann, wenn bereits der Amtstierarzt informiert wurde, ehestmöglich über den Vorfall zu verständigen.*

Bei einem Verbringen innerhalb der Union ist **IMMER** der amtstierärztliche Dienst zu kontaktieren (siehe Abschnitt 6.2.2.).

> ***Hinweis:*** *In veterinärrechtlicher Hinsicht gelten Einfuhren aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland (nur bei Heimtieren), Island (nur bei Heimtieren), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.). In diesen Fällen ist daher nach Abschnitt 6.2.2. vorzugehen.*

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind durch das Zollamt jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinärpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen. Einer Anordnung der

Veterinärverwaltung auf Ausfuhr oder Tötung der Tiere wegen Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Verwertung steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen.

6.2.2. Verbringen innerhalb der Union

(1) Werden lebende Tiere beim Verbringen innerhalb der Union beschlagnahmt, so ist mit dem örtlich zuständigen Amtstierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen.

> ***Hinweis:*** *In veterinärrechtlicher Hinsicht gelten Einfuhren aus Andorra, den Färöer-Inseln, Gibraltar, Grönland (nur bei Heimtieren), Island (nur bei Heimtieren), Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz, der Vatikanstadt und Nordirland als Verbringen innerhalb der Union (siehe Abschnitt 1.2.10.). Auch in diesen Fällen ist daher nach diesem Abschnitt vorzugehen.*

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind durch das Zollamt jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinärpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen.

6.3. Verwertung von beschlagnahmten Waren

(1) Sollen Waren, die Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie sind, einer Verwertung zugeführt werden, ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten.

(2) Kontrollpflichtige Waren (vgl. Abschnitt 2.1.) dürfen nur verwertet werden, wenn sie vom Bundesamt für Verbrauchergesundheit freigegeben worden sind; dies gilt auch für solche Waren, die nach Abschnitt 4 von der amtlichen Kontrolle ausgenommen sind. Eine nachträgliche Freigabe durch das Bundesamt für Verbrauchergesundheit ist aber – insbesondere, wenn für eine Sendung kein Veterinärzeugnis vorliegt – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher vor einer Vorlage der Sendung beim Bundesamt für Verbrauchergesundheit mit diesem bzw. mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Tel. Nr. 01/711 00) formlos Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine nachträgliche Freigabe überhaupt in Frage kommen kann.

(3) Soweit eine Verwertung verfallener Waren (auch eine vorzeitige Verwertung) wegen entsprechender veterinärrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, sind die Waren unschädlich zu vernichten (Übergabe an eine Tierkörperverwertung). Zwecks Vernichtung der Waren ist das Bundesamt für Verbrauchergesundheit zu verständigen. Die der Verwertung entgegenstehenden veterinärrechtlichen Vorschriften sind möglichst unter Beifügung diesbezüglicher Verfügungen oder Entscheidungen der Veterinärbehörde zwecks Rechtfertigung der Vernichtung aktenkundig zu machen.

Anlage 1

Kontrollpflichtige Waren

Der amtlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen die im nachstehenden Warenkatalog angeführten Waren. Dabei sind

- in der Spalte „KN-Code“ der Code bzw. die Codes der Kombinierten Nomenklatur der Union angegeben,
- in der Spalte „Warenbezeichnung“ die Bezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der Union angeführt und
- in der Spalte „Kontrollpflicht“, wenn erforderlich, die amtliche Kontrollpflicht für die jeweilige Position näher definiert. Hinsichtlich von Ausnahmen siehe Abschnitt 2.1.2., Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

Bei den nachstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *elektronischen Abfertigungssystem mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend	Alle
0102	Rinder, lebend	Alle
0103	Schweine, lebend	Alle
0104	Schafe und Ziegen, lebend	Alle
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend	Alle
0106	Andere Tiere, lebend	Alle
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Alle
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Alle
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle

KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Alle
0301	Fische, lebend	Alle
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anders Fischfleisch der Position 0304	Alle
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304	Alle
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren	Alle
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Alle
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	Alle
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Alle
0308	Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart	Alle
0309	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, genießbar	Alle
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Alle

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
	0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
	0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette	Alle
	0406	Käse und Quark/Topfen	Alle
	0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht	Alle
	0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Alle
	0409	Natürlicher Honig	Alle
	0410 10	Insekten	Alle
	0410 90	Andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Alle
	0502 10	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	Alle
	0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Alle
ex	0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle, einschließlich Jagdtrophäen von Federwild, aber **ausgenommen** bearbeitete Zierfedern, bearbeitete Federn, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
	0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon	Alle
	0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon	Alle
ex	0508	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	▪ Leere Schalen und Panzer zur Verwendung für Lebensmittel und zur Verwendung als Rohstoff für Glucosamin; ▪ Schalen und Panzer (einschließlich Schulp von Tintenfischen), die weiches Gewebe oder Fleisch enthalten, unabhängig vom Verwendungszweck

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	0510	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Kontrollpflichtig sind Drüsen, andere tierische Erzeugnisse und Galle Graue Ambra und Kanthariden sind **nicht** kontrollpflichtig
ex	0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar	Alle Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind ▪ Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind **und** einer Behandlung (zB gekocht, desinfiziert, gefärbt, etc.) unterzogen wurden, durch die sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen; ▪ Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden; ▪ Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden; ▪ Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskop Objektträgern eingeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.2.1.); ▪ tierische Schwämme, nicht für den menschlichen Verzehr und nicht als Heimtierfutter bestimmt
ex	0602 90 10	Pilzmycel	Nur wenn verarbeiteter Mist tierischer Herkunft enthalten ist
ex	0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1212 99 95	Andere hauptsächlich für den menschlichen Verzehr verwendete pflanzliche Erzeugnisse, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Bienenpollen
ex	1213	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	Nur Stroh
ex	1214 90	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets: ausgenommen Mehl und Pellets von Luzerne	Nur Heu

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Nur der färbende Zusatzstoff E904, einschließlich Schellack tierischen Ursprungs, der in der Lebensmittelindustrie verwendet wird.
	1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503	Alle
	1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503	Alle
	1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet	Alle
	1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin	Alle
	1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Alle
	1516 10	Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	Alle
ex	1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs
ex	1518 00 91	Tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	Nur tierischen Ursprungs
ex	1518 00 95	Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	Nur Fett- und Ölzubereitungen, ausgeschmolzene Fette und von Tieren stammende Derivate
ex	1518 00 99	Andere pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen tierische, pflanzliche oder mikrobielle Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 oder ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten oder von tierischen, pflanzlichen oder mikrobiellen Fetten sowie deren Fraktionen	Nur wenn Fett tierischen Ursprungs enthalten ist
ex	1520	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
	1521 90 91	Rohes Bienenwachs und andere Insektenwachse	Alle

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
	1521 90 99	Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh	Alle
ex	1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
	1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut oder Insekten; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Alle
	1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Blut oder Insekten, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Alle
	1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Alle
ex	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Alle Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind mit Fisch gefüllte Oliven, Kartoffelchips, die zum unmittelbaren Genuss geeignet sind, sowie zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Alle
ex	1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reiner Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind, einschließlich Zucker und Invertzuckercreme, sofern mit natürlichem Honig gemischt
ex	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind Süßwaren und weiße Schokolade, nicht kakaohaltig, sowie Süßwaren, Schokolade und andere Lebensmittelzubereitungen, Brotaufstriche und Zubereitungen zum Herstellen von Getränken, kakaohaltig, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind, Süßwaren und weiße Schokolade, nicht kakaohaltig, sowie Süßwaren, Schokolade und andere Lebensmittelzubereitungen, Brotaufstriche und Zubereitungen zum Herstellen von Getränken, kakaohaltig, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
	1902 11	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind Teigwaren, Nudeln und Couscous, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	1902 20 10	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1902 20 91	Gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1902 20 99	Nicht gekochte gefüllte Teigwaren	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1902 30	Andere Teigwaren als solche der Unterpositionen 1902 11, 1902 19 und 1902 20	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind Teigwaren und Nudeln, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	1902 40	Couscous	Nur wenn tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** ist Couscous, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	1904 10 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Mais hergestellt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Reis hergestellt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen, ausgenommen Mais und Reis, hergestellt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	1904 20	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, Lebensmittel aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide (z. B. Frühstücksgetreideprodukte, Müsli, Granola, Popcorn, Maisstäbchen und gepuffter Mais). Lebensmittel auf der Grundlage von Reis oder anderem Getreide, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	1904 90 10	Reis in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, Lebensmittel aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide (z. B. Frühstücksgetreideprodukte, Müsli, Granola, Popcorn, Maisstäbchen und gepuffter Mais). Lebensmittel auf der Grundlage von Reis oder anderem Getreide, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	1904 90 80	Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Bulgur-Weizen und ausgenommen auf der Grundlage von Reis	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht ausgenommen sind Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, Lebensmittel aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide (z. B. Frühstücksgetreideprodukte, Müsli, Granola, Popcorn, Maisstäbchen und gepuffter Mais). Lebensmittel auf der Grundlage von Reis oder anderem Getreide, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Nur wenn Fleisch oder andere tierische Erzeugnisse enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind Backwaren, Waffeln, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren der Unterpositionen ex 1905 10, ex 1905 20, ex 1905 31, ex 1905 32, ex 1905 40 und ex 1905 90, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind Mit Fisch gefüllte Oliven, Kartoffelchips, die zum unmittelbaren Genuss geeignet sind, sowie zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind Mit Fisch gefüllte Oliven, Kartoffelchips, die zum unmittelbaren Genuss geeignet sind, sowie zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind mit Fisch gefüllte Oliven, Kartoffelchips, die zum unmittelbaren Genuss geeignet sind, sowie zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, ausgenommen Erdnüsse, auch miteinander vermischt	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind. Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind mit Fisch gefüllte Oliven, Kartoffelchips, die zum unmittelbaren Genuss geeignet sind, sowie zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2008 99	Andere Zubereitungen von Früchten, Nüssen und anderen genießbaren Pflanzenteilen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind mit Fisch gefüllte Oliven, Kartoffelchips, die zum unmittelbaren Genuss geeignet sind, sowie zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
	2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind ▪ Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.) ▪ geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** ist Miso, das eine kleine Menge Fischbrühe enthält, und Sojasoße, die eine kleine Menge Fischbrühe enthält, Soßen, die Austern- oder Fischextrakte enthalten, sowie Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Würzmittel und Würzstoffe, die Honig als einzige Zutat tierischen Ursprungs enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind für Endverbraucher abgepackte Brühen und Suppenaromen, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2105	Speiseeis, auch kakaohaltig	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind
ex	2106 10	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßstoffe enthalten, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	2106 90 51	Lactosesirup	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßstoffe enthalten, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten , sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2106 90 55	Glucose- und Maltodextrinsirup	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßstoffe enthalten, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2106 90 92	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßstoffe enthalten, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2106 90 98	Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel sowie Süßigkeiten, Gummis und dergleichen, die anstelle von Zucker synthetische Süßstoffe enthalten, die tierische Verarbeitungserzeugnisse (einschließlich Glucosamin, Chondroitin und/oder Chitosan) enthalten, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
ex	2202 99 91	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Wasser mit Zusatz von Süßmitteln oder Aromastoffen und ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 unter 0,2 GHT beträgt	Alle

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	2202 99 95	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Wasser mit Zusatz von Süßmitteln oder Aromastoffen und ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 0,2 GHT oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT beträgt	Alle
ex	2202 99 99	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Wasser mit Zusatz von Süßmitteln oder Aromastoffen und ausgenommen Frucht-, Nuss- und Gemüsesäfte der Position 2009, deren Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 2 GHT oder mehr beträgt	Alle
ex	2208 70	Likör	Nur wenn Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten sind Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** ist Likör, sofern der Einführer eine Bestätigung gemäß Anlage 3 Muster 12 vorlegt (siehe Abschnitt 2.1.2.)
	2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln	Alle
ex	2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Alle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, **ausgenommen** die Unterpositionen 2309 90 20 und 2309 90 91
ex	2835 25	Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat)	Nur tierischen Ursprungs
ex	2835 26	Calciumphosphate (ausgenommen Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat))	Nur Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs
ex	2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Nur Cholesterin tierischen Ursprungs
ex	2922 41	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	Nur tierischen Ursprungs
ex	2922 42	Glutaminsäure und ihre Salze	Nur tierischen Ursprungs
ex	2922 43	Anthranilsäure und ihre Salze	Nur tierischen Ursprungs
ex	2922 49	Andere Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse (ausgenommen Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse, Glutaminsäure und ihre Salze, Anthranilsäure und ihre Salze, Tilidin (INN) und seine Salze)	Nur tierischen Ursprungs
ex	2925 29	Andere Imine und ihre Derivate, ausgenommen Chlordimeform (ISO); Salze dieser Erzeugnisse (ausgenommen Chlordimeform (ISO))	Eingeschlossen ist Kreatin tierischen Ursprungs
ex	2930	Organische Thioverbindungen	Eingeschlossen sind Aminosäuren tierischen Ursprungs, wie z. B. ▪ ex 2930 90 13 Cysteïn und Cystin ▪ ex 2930 90 16 Derivate des Cysteins oder des Cystins

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	2932 99	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten, sowie Lactone, Isosafrol, 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on, Piperonal, Safrol und Tetrahydrocannabinole (alle Isomere) sowie Carbofuran (ISO)	Nur tierischen Ursprungs, z. B. Glucosamin, Glucosamin-6-Phosphat und deren Sulfate
ex	2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Nur isolierte Peptide tierischen Ursprungs.
ex	2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art	Nur Vitamin D3 und seine Ausgangsstoffe tierischen Ursprungs
ex	2942	Andere organische Verbindungen	Nur tierischen Ursprungs
	3001 20 90	Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, ausgenommen von Menschen	Nur tierische Folgeprodukte.
ex	3001 90 91	Tierische Stoffe, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet: Heparin und seine Salze	Nur tierische Folgeprodukte, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind
	3001 90 98	Andere tierische Stoffe als Heparin und seine Salze, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Nur tierische Folgeprodukte.
ex	3002 12	Antisera und andere Blutfraktionen	Nur tierische Folgeprodukte. **Ausgenommen** sind Antikörper und DNA.
ex	3002 13	Immunologische Erzeugnisse, ungemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	Nur Blut tierischen Ursprungs oder aus Blut tierischen Ursprungs gewonnene Erzeugnisse.
ex	3002 14	Immunologische Erzeugnisse, gemischt, weder dosiert noch in Aufmachung für den Einzelverkauf	Nur Blut tierischen Ursprungs.
ex	3002 15	Immunologische Erzeugnisse, dosiert oder in Aufmachung für den Einzelverkauf	Nur Blut tierischen Ursprungs.
ex	3002 49	Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse	Nur Pathogene und Pathogenkulturen für Tiere
ex	3002 51	Zelltherapieprodukte	Nur Pathogene und Pathogenkulturen für Tiere
ex	3002 59	Zellkulturen, auch verändert, ausgenommen Zelltherapieprodukte	Nur Pathogene und Pathogenkulturen für Tiere
	3002 90 30	Tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	Alle
ex	3002 90 90	Andere	Nur Pathogene und Pathogenkulturen für Tiere
ex	3006 92	Pharmazeutische Abfälle	Nur tierische Folgeprodukte. Eingeschlossen sind pharmazeutische Abfälle und pharmazeutische Erzeugnisse, die für den ursprünglichen Verwendungszweck nicht geeignet sind

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	3101	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs in reiner Form, einschließlich ▪ Guano, **ausgenommen** mineralisierter Guano sowie ▪ Gülle, gemischt mit verarbeitetem tierischem Protein, sofern als Düngemittel verwendet, **ausgenommen** als Düngemittel verwendete Mischungen aus Gülle und chemischen Stoffen
ex	3105 10	Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	Nur Düngemittel, die tierische Folgeprodukte enthalten.
ex	3105 90	Andere Düngemittel	Nur Düngemittel, die tierische Folgeprodukte enthalten.
ex	3203	Farbmittel tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln tierischen Ursprungs	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs (z. B. Karmin aus Cochenilleschildläusen) oder Farbdispersionen in Milchfettbasis zur Verwendung in der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion.
ex	3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs (z. B. Karmin aus Cochenilleschildläusen) oder Farbdispersionen in Milchfettbasis zur Verwendung in der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion.
ex	3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	Nur Aromastoffe in Milchfettbasis zur Verwendung in der Lebensmittel- und Futtermittelproduktion
ex	3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime	Nur tierischen Ursprungs.
ex	3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate	Nur tierischen Ursprungs.
	3503	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501	Dazu gehört Gelatine für den menschlichen Verzehr, als Tierfutter und zur technischen Verwendung. Von amtlichen Kontrollen **ausgenommen** ist Gelatine der Position 3913 (gehärtete Eiweißstoffe) und der Position 9602 (bearbeitete, nicht gehärtete Gelatine und Waren aus nicht gehärteter Gelatine), z. B. leere Kapseln, falls nicht für Lebensmittel oder für die Tierernährung bestimmt.
ex	3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	Nur tierischen Ursprungs.

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	3507 10	Lab und seine Konzentrate	Nur Lab und seine Konzentrate für den menschlichen Verzehr, ausschließlich tierischen Ursprungs
ex	3507 90 90	Andere Enzyme und zubereitete Enzyme als Lab und seine Konzentrate, Lipoproteinlipase oder Aspergillus-Alkalin-Protease, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur tierischen Ursprungs
ex	3821	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Nur wenn tierische Folgeprodukte enthalten sind.
ex	3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger, zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, auch in Sets aufgemacht, ausgenommen Waren der Position 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind Medizinprodukte (siehe VB-0230 Abschnitt 1.1.4.) und In-vitro-Diagnostika
ex	3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole	Nur Lebensmittelzusatzstoffe tierischen Ursprungs.
ex	3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder-kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen	Nur tierischen Ursprungs (z. B. chemische Erzeugnisse, Zwischenerzeugnisse für die pharmazeutische Industrie, Lebensmittelzusatzstoffe).
ex	3825 10	Siedlungsabfälle	Nur Küchen- und Speiseabfälle, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten, **ausgenommen** Küchen- und Speiseabfälle, die unmittelbar von international eingesetzten Verkehrsmitteln stammen und unschädlich beseitigt werden (siehe Abschnitt 4.2.1. Abs. 1 Z 1)
ex	3913 90	Natürliche Polymere und modifizierte natürliche Polymere, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen, ausgenommen Alginsäure, ihre Salze und Ester	Nur tierischen Ursprungs, zB Chondroitinsulfat, Chitosan, gehärtete Gelatine
ex	3917 10	Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen	Nur tierische Folgeprodukte.
ex	3926 90 97	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914, ausgenommen Waren der Unterpositionen/Codes 3926 10 00, 3926 20 00, 3926 30 00, 3926 40 00, 3926 90, 3926 90 50 und 3926 90 60	Eingeschlossen sind leere Kapseln aus gehärteter Gelatine für Lebensmittel oder für die Tierernährung
ex	4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder durch ein anderes Verfahren konserviert als Gerben oder ein gleichwertiges Verfahren.

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder durch ein anderes Verfahren konserviert als Gerben oder ein gleichwertiges Verfahren.
ex	4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind	Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder durch ein anderes Verfahren konserviert als Gerben oder ein gleichwertiges Verfahren.
ex	4205 00 90	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen von der in Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten oder für andere technische Zwecke verwendeten Art	Nur Kauspielzeug für Hunde und Material für die Herstellung von Kauspielzeug für Hunde
ex	4206	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	Nur Kauspielzeug für Hunde und Material für die Herstellung von Kauspielzeug für Hunde
ex	4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Positionen 4101, 4102 oder 4103	Alle, ausgenommen getrocknete Pelzfelle
ex	5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	Eingeschlossen ist unbehandelte Wolle.
ex	5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt	Eingeschlossen sind unbearbeitete Haare, einschließlich grober Haare von den Flanken von Rindern oder Equiden.
ex	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff	Eingeschlossen sind unbehandelte Wolle oder unbehandelte feine oder grobe Tierhaare.
ex	6701	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	Nur Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Daunen und Teile von Federn. Eingeschlossen sind Waren aus unbearbeiteten oder nur gereinigten Vogelbälgen, Federn oder Daunen und Teilen von Federn. Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind: ▪ bearbeitete Zierfedern, bearbeitete (gewaschene, desinfizierte, gefärbte, usw.) Federn und Daunen, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete (gewaschene, desinfizierte, gefärbte, usw.) Federn und Daunen, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.)
ex	7101 21	Zuchtperlen, roh	Einschließlich für den menschlichen Verzehr ungeeignete Austern, die eine oder mehrere Zuchtperlen enthalten, in Salzlake oder auf andere Art und Weise konserviert und in luftdicht verschlossenen Behältern verpackt.
ex	9508 10	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	Nur lebende Tiere

	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontrollpflicht
ex	9508 30	Schaustellerattraktionen	Nur lebende Tiere
ex	9508 40	Wanderbühnen	Nur lebende Tiere
ex	9602	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen: Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	Eingeschlossen sind leere Kapseln aus nicht gehärteter Gelatine für Lebensmittel oder für die Tierernährung
ex	9705	Sammlungen und Sammlungsstücke von archäologischem, ethnografischem, historischem, zoologischem, botanischem, mineralogischem, anatomischem, paläontologischem oder münzkundlichem Wert	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind ▪ Jagdtrophäen und andere Präparate aller Tierarten, die einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden, die ihre Konservierung bei Raumtemperatur sicherstellt; ▪ Jagdtrophäen und andere Präparate von anderen Arten als Huftieren und Vögeln (behandelt oder unbehandelt)
ex	9930 24	Waren der KN-Kapitel 1 bis 24, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs Von der Kontrollpflicht **ausgenommen** sind zusammengesetzte Erzeugnisse, die die Bedingungen gemäß Abschnitt 2.1.2. erfüllen
ex	9930 99	Anderweit eingereihte Waren, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden	Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs

Anlage 2

Liste der Grenzkontrollstellen

1. Im Bereich der Zollstellen Flughafen Wien Güterabfertigung und Flughafen Wien Reisendenabfertigung

Übertrittstelle	Telefon / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
SCHWECHAT-FLUGHAFEN	050 555 25 453 import@bavg.gv.at	Montag bis Freitag: 08:00 – 18:00 Samstag, Sonntag Feiertag: 08:00 – 16:00	„andere Tiere“ [1]), umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

2. Im Bereich der Zollstelle Flughafen Linz

Übertrittstelle	Telefon / E-Mail	Abfertigungszeiten	Kategorie
LINZ-FLUGHAFEN	050 555 25 453 import@bavg.gv.at	Montag bis Freitag: 08:00 – 16:00 nur nach Voranmeldung	~~Huftiere, registrierte Equiden, „andere Tiere“ [1]),~~ umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind

---

[1]) Als andere Tiere gelten: alle lebenden Tiere außer Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hauspferden, Wildpferden und registrierten Equiden.

***Hinweis**: Aufgrund baulicher Veränderungen, können bei der Grenzkontrollstelle Flughafen Linz derzeit keine amtlichen Kontrollen von lebenden Tieren durchgeführt werden.*

Anlage 3

Vordruckmuster

Muster 1 – Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse (GGED-P)

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse

TEIL I — BESCHREIBUNG DER SENDUNG

QR-CODE	**I.2 GGED-Nummer**	**I.1 Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.3 Lokale Bezugsnummer	
	I.4 Grenzkontrollstelle	
	I.5 Code der Grenzkontrollstelle	
I.6 Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.7 Bestimmungsort** Name Anschrift Land Registrierungs-/Zulassungsnummer ISO-Ländercode
I.8 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.9 Begleitdokumente** Art Land Handelspapiernummern Code
I.10 Voranmeldung	Datum	Zeit
I.13 Transportmittel ☐Flugzeug ☐Schiff ☐Eisenbahn ☐Straßenfahrzeug Kennzeichen		**I.11 Ursprungsland** ISO-Ländercode **I.12 Ursprungsregion** Code
I.14 Versandland Land ISO-Ländercode	**I.15 Ursprungsbetrieb** Name Anschrift	Registrierungs-/Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode
I.16 Transportbedingungen	☐Umgebungstemperatur ☐Gekühlt	☐Gefroren
I.17 Container-/Plombennummer **Containernummer**	**Plombennummer**	**Amtliche Plombe** ☐
I.18 Zertifiziert als/für: ☐Menschlicher Verzehr ☐Futtermittel ☐Pharmazeutische Verwendung ☐Technische Verwendung ☐Handelsmuster ☐Weiterverarbeitung ☐Sonstiges		**I.19 Konformität der Waren** ☐EU-konform ☐Nicht EU-konform
I.20 ☐Zur Umladung/Beförderung nach: **I.22 ☐Zur Durchfuhr nach:** **I.24 ☐Bei nicht EU-konformen Waren** ☐Eigens dafür zugelassenes Zolllager ☐Freizone ☐Schiff		**Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für I.20 bis I.22 und I.24**
I.23 ☐Für den Binnenmarkt		**I.25 ☐Zur Wiedereinfuhr**
I.27 Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle/Lagerung ☐Flugzeug ☐Eisenbahn ☐Schiff ☐Straßenfahrzeug Kennzeichen:		

I.29	**Datum des Abtransports**			Datum		Zeit		
I.31	**Beschreibung der Sendung**							
	KN-Code	**Arten**	**Postennummer**	**Menge**	**Anzahl der Packstücke**	**Nettogewicht (kg)**	**IAS-Genehmigung**	**Endverbraucher**
								☐
I.32	**Gesamtzahl der Packstücke**		**I.33**	**Gesamtmenge**		**I.34**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht**	
I.35	**Erklärung:** Der/die unterzeichnete Unternehmer/in, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bescheinigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über Rücksendung von Sendungen, Quarantäne oder Isolierung von Tieren, Kosten für Euthanasie und Beseitigung, zu erfüllen.							
	Datum der Erklärung			Name des/der Unterzeichneten		Unterschrift		

Bei der Verarbeitung der in den GGED enthaltenen personenbezogenen Daten haben die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680 und die Kommission die Verordnung (EU) 2018/1725 zu beachten.

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse

TEIL II — KONTROLLEN

II.1 Vorheriges GGED	**II.2 GGED-Nummer**	**II.24 Weiteres GGED**

II.3 Dokumentenprüfung				**II.4 Nämlichkeitskontrolle**	☐Ja	☐Nein
Anforderungen der EU	☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend		☐Überprüfung der Plombe	☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend
Nationale Anforderungen	☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend		☐Vollständige Kontrolle		
II.5 Warenuntersuchung	☐Ja	☐Nein		**II.6 Laboruntersuchung**	☐Ja	☐Nein
☐Verringerung der Kontrollhäufigkeit	☐Zufrieden stellend	☐Nicht zufriedenstellend		Untersuchung:	☐Verstärkte Kontrollen	☐Erforderlich
					☐Sofortmaßnahmen	☐Stichprobe
					☐Verdacht	
☐Sonstige				Untersuchungsergebnisse: ☐Ausstehend	☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend

Zulässig (II.9 bis II.16):

II.9 ☐Umladung nach			**II.13 ☐Überwachung**		
II.11 ☐Durchfuhr nach:			☐Eingangsüberwachung	☐Überwachung der Wiedereinfuhr	
II.12 ☐Binnenmarkt			**II.14 ☐Nicht EU-konforme Waren**	**II.16 ☐Nicht zulässig**	
☐Menschlicher Verzehr	☐Handelsmuster		☐Eigens dafür zugelassenes Zolllager	☐Vernichtung	bis (Datum)
☐Futtermittel	☐Sonstiges			☐Rücksendung	
☐Pharmazeutische Verwendung	☐Zur lokalen Verwendung		☐Freizone	☐Sonderbehandlung	
☐Technische Verwendung	☐ Weiterverarbeitung		☐Schiff	☐Verwendung zu anderen Zwecken	

II.17 Grund für die Verweigerung			**II.18 Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für II.9 bis II.16**
☐Dokumentenprüfung	☐Nämlichkeitskontrolle	☐Warenuntersuchung	
☐Ursprungsprüfung	☐Laboruntersuchung	☐IAS	
☐Sonstiges			

II.19 ☐Sendung neu verplombt Neue Plombennummer:

II.20 Bezeichnung der Grenzkontrollstelle Grenzkontrollstelle Stempel Code der Kontrolleinheit	**II.21 Bescheinigungsbefugter** Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die Prüfungen der Sendung im Einklang mit den Anforderungen der Union und gegebenenfalls mit den nationalen Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaats durchgeführt wurden.
II.22 Inspektionsgebühren	Name (in Großbuchstaben) Datum Unterschrift
II.23 Nummer des Zollpapiers	

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Erzeugnisse **TEIL III — FOLGEMAßNAHMEN**

III.1	**Vorheriges GGED**	**III.2**	**GGED-Nummer**	**III.3**	**Weiteres GGED**
III.4	**Einzelheiten zu Rücksendungen**				
	Bestimmungsland		ISO-Ländercode		
	Grenzkontrollstelle des Ausgangs		Code der Kontrolleinheit		
	Transportmittel				
	☐Flugzeug ☐Eisenbahn	☐Straßenfahrzeug ☐Sonstiges	Kennzeichen		
	Datum der Rücksendung				
III.5	**Folgemaßnahmen durch**				
	☐Grenzkontrollstelle des Ausgangs ☐Grenzkontrollstelle des endgültigen Bestimmungsorts ☐Lokale zuständige Behörde		Ankunft der Sendung: ☐Ja ☐Nein Konformität der Sendung: ☐Ja ☐Nein Weiterer Bestimmungsort:		Gründe
III.6	**Bescheinigungsbefugter**				
	Name (in Großbuchstaben)				Bezeichnung der Einheit
	Anschrift				Code der Kontrolleinheit
	Datum		Stempel		Unterschrift

Muster 2 – Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere (GGED-A)

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere **TEIL I — BESCHREIBUNG DER SENDUNG**

QR-CODE	**I.2 GGED-Nummer**	**I.1 Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.3 Lokale Bezugsnummer	
	I.4 Grenzkontrollstelle	
	I.5 Code der Grenzkontrollstelle	

I.6 Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.7 Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode
I.8 Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.9 Begleitdokumente** Art Code Land Handelspapiernummern

I.10 Voranmeldung Datum Zeit

I.13 Transportmittel ☐Flugzeug ☐Schiff ☐Eisenbahn ☐Straßenfahrzeug Kennzeichen	**I.11 Ursprungsland** ISO-Ländercode **I.12 Ursprungsregion** Code

I.15 Ursprungsbetrieb

Name Registrierungs-/Zulassungsnummer

Anschrift Land ISO-Ländercode

I.17 Container-/Plombennummer

Containernummer	**Plombennummer**	**Amtliche Plombe**
		☐

I.18 Zertifiziert als/für:

☐Zucht/Nutzung ☐Mast ☐Schlachtbetrieb ☐Geschlossener Betrieb ☐Quarantäne ☐Hund/Katze/Frettchen ☐Registrierte Equiden ☐Ausstellung ☐Wanderzirkus/Dressurnummern ☐Zierwassertiere ☐Wiederaufstockung ☐Umsetzung ☐Sonstiges

I.20 ☐Zur Weiterfahrt nach **I.22 ☐Zur Durchfuhr**

Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für I.20 und I.22

I.23 ☐Für den Binnenmarkt **I.25 ☐Zur Wiedereinfuhr** **I.26 ☐Zur zeitweiligen Zulassung** Ausgangsdatum Ausgangsort

I.27 Transportmittel nach der Grenzkontrollstelle/Lagerung ☐Flugzeug ☐Eisenbahn Kennzeichen ☐Schiff ☐Straßenfahrzeug	**I.28 Transportunternehmer** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land
I.29 Datum des Abtransports Datum Zeit	**I.30 Fahrtenbuch** ☐Ja ☐Nein

I.31 Beschreibung der Sendung

KN-Code	Arten	Individuelle Kennnummer	Passnummer	Menge	Anzahl der Packstücke	Nettogewicht (kg)	IAS-Genehmigung

I.32 Gesamtzahl der Packstücke	**I.33 Gesamtmenge**	**I.34 Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht**

I.35 Erklärung:

Der/die unterzeichnete Unternehmer/in, verantwortlich für die vorstehend beschriebene Sendung, bescheinigt hiermit nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments der Wahrheit entsprechen und vollständig sind, und erklärt, die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen, einschließlich derjenigen über die Zahlung von Gebühren bzw. Kostenbeiträgen für amtliche Kontrollen und gegebenenfalls einschließlich der Vorschriften über Rücksendung von Sendungen, Quarantäne oder Isolierung von Tieren, Kosten für Euthanasie und Beseitigung, zu erfüllen.

Datum der Erklärung Name des/der Unterzeichneten Unterschrift

Bei der Verarbeitung der in den GGED enthaltenen personenbezogenen Daten haben die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 und Richtlinie (EU) 2016/680 und die Kommission die Verordnung (EU) 2018/1725 zu beachten.

EUROPÄISCHE UNION

Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Tiere **TEIL II — KONTROLLEN**

II.1	**Vorheriges GGED**		**II.2**	**GGED-Nummer**		**II.24**	**Weiteres GGED**

II.3	**Dokumentenprüfung**			**II.4**	**Nämlichkeitskontrolle**	☐Ja	☐Nein
	Anforderungen der EU	☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend			☐Zufrieden stellend	☐Nicht zufriedenstellend
	Nationale Anforderungen	☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend				
II.5	**Warenuntersuchung**	☐Ja	☐Nein	**II.6**	**Laboruntersuchung**	☐Ja	☐Nein
				Untersuchung:		☐Sofortmaßnahme	
						☐Stichprobe	
						☐Verdacht	
	Gesamtzahl der untersuchten Tiere: ___	☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend		Untersuchungsergebnisse:	☐Aus stehend ☐Zufrieden stellend	☐Nicht zufriedenstellend
II.7	**Tierschutzkontrolle**	☐Ja	☐Nein	**II.8**	**Auswirkungen des Transports auf die Tiere**		
		☐Zufriedenstellend	☐Nicht zufriedenstellend		Anzahl der verendeten Tiere____	Schätzung ____	
					Anzahl der transportunfähigen Tiere ____	Schätzung ____	
					Anzahl der Geburten oder Fehlgeburten ____		

Zulässig (II.9 bis II.16):

II.9	**☐Weiterfahrt nach**		**II.18** **Einzelheiten zu kontrollierten Bestimmungsorten für II.9 bis II.16**
II.11	**☐Durchfuhr**		
II.12	**☐Binnenmarkt** Für kontrollierte Bestimmungsorte: ☐Geschlossener Betrieb ☐Quarantäne ☐Schlachtbetrieb ☐Zur lokalen Verwendung		
II.13	**☐Überwachung**		
II.15	**☐Zeitweilige Zulassung**	Frist	
II.16	**☐Nicht zulässig**		
	bis (Datum)	☐Euthanasie ☐Schlachtung ☐Rücksendung ☐Vernichtung	

II.17	**Grund für die Verweigerung**			**II.19**	**Sendung neu verplombt**
	☐ Dokumentenprüfung	☐ Nämlichkeitskontrolle	☐ Warenuntersuchung	☐ Laboruntersuchung	Neue Plombennummer:
	☐Tierschutz	☐Ursprungsprüfung	☐Sonstiges	☐AS	

II.20	**Bezeichnung der Grenzkontrollstelle**	**II.21**	**Bescheinigungsbefugter**
	Grenzkontrollstelle Stempel		Der/die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die Prüfungen der Sendung im Einklang mit den Anforderungen der Union und gegebenenfalls mit den nationalen Anforderungen des Bestimmungsmitgliedstaats durchgeführt wurden.
	Code der Kontrolleinheit		
II.22	**Inspektionsgebühren**		Name (in Großbuchstaben)
			Datum Unterschrift

II.23 Nummer des Zollpapiers

Muster 3a – Heimtierausweis (Pet Passport), der in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wird

Hinweis: *Der gesamte gedruckte Text muss* ***immer*** *in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedsstaates der Union* ***und*** *in Englisch abgefasst sein.*

Neu ab 01. Januar 2028: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2026/705 Anhang I

Europäische Union

HEIMTIER-AUSWEIS

ISO-Ländercode + Nummer

Seite 1 von X

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen:
  - Datum: TT/MM/JJJJ
  - Uhrzeit: 00:00
- Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
  - vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
  - bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
  - gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB ([2])“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsdrittländern oder -gebieten verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt XI: von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn das Tier in einem Drittland oder Gebiet gegen Tollwut geimpft wurde.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM/ZUR EIGENTÜMER/IN

1. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

2. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

(*) Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name (*): _____
2. Tierart: _____
3. Rasse: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum (*): _____
6. Farbe: _____
7. Auffällige oder erkennbare Besonderheiten oder Merkmale: _____
   _____

(*) Nach Angabe des Eigentümers/der Eigentümerin.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code:
2. Datum der Implantierung oder Ablesung (*) des Transponders:
   _____
3. Implantierungsstelle:
   _____
4. Alphanumerischer Tätowierungscode (*):
   _____
5. Datum der Ablesung der Tätowierung (*):
   _____/_____
6. Tätowierungsstelle (*):
   _____

Die Kennzeichnung des Tieres ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

(*) Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/Tierärztin: _____

Anschrift: _____

_____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum der Ausstellung: _____

STEMPEL & UNTERSCHRIFT DES/DER AUSSTELLENDEN TIERARZTES/ TIERÄRZTIN

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPFUNG

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER & NAME DES IMPFSTOFFES	CHARGENNUMMER	IMPFDATUM (¹) GÜLTIG AB (²) GÜLTIG BIS (³)	ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
		1 2 3	(*)
		1 2 3	(*)

(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer

1
2
3
(*)

1
2
3
(*)

1
2
3
(*)

(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN

ISO-Ländercode + Nummer

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.

Name des benannten Labors: _____

Referenznummer des Berichts: _____

Probe entnommen am: _____

Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/Tierärztin: _____

Anschrift: _____

Tel./E-Mail: _____

Datum: _____

STEMPEL & UNTERSCHRIFT

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG

ISO-Ländercode + Nummer

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/mi oder mehr ergab.

Name des benannten Labors: _____
Referenznummer des Berichts: _____
Probe entnommen am: _____
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/ Tierärztin: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____

Datum: _____

STEMPEL & UNTERSCHRIFT

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER & NAME DES MITTELS	DATUM ([1]) UHRZEIT ([2])	TIERARZT/ TIERÄRZTIN
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER & NAME DES MITTELS	DATUM (1) UHRZEIT (2)	TIERARZT/ TIERÄRZTIN
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER & NAME DES IMPFSTOFFES	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM (1) GÜLTIG BIS (2)	TIERARZT/ TIERÄRZTIN
		1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG

ISO-Ländercode + Nummer

BESTÄTIGUNG	DATUM	ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		(*)

(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

XI. BEGLAUBIGUNG

ISO-Ländercode + Nummer

ANGABEN ZUR BEGLAUBIGUNG	DATUM DES SICHTVERMERK	STEMPEL/UNTERSCHRIFT DES/DER AMTLICHEN TIERARZTES/TIERÄRZTIN
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

XII. VERSCHIEDENES

ISO-Ländercode + Nummer

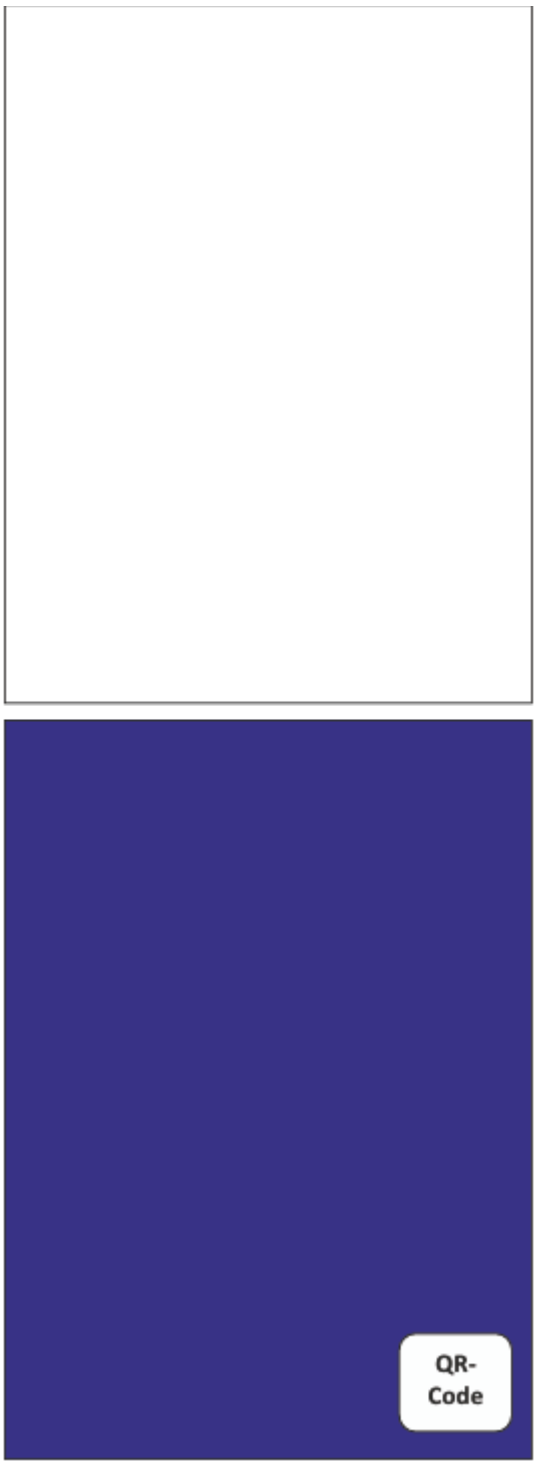
QR-
Code

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

   Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

   a) Vorderseite des Einbands:

      i) Farbe: Blau (PANTONE ® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE ® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem ([1]);

      ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;

      iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

   b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

   c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE ® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

   a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

   b) die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

   c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats gemäß ISO-Norm 3166, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

   d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte, die so angepasst werden können, dass sie die voraussichtliche durchschnittliche Lebensdauer des betreffenden Tieres abdecken.

4. Sprachen:

   Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

c) Auf der Rückseite des Einbands des Ausweises kann ein QR-Code abgebildet werden, der auf die nationale Registrierungsdatenbank verweist.

6. Vernichtung von Ausweisen:

Ausweise, deren Abschnitte I bis IV fehlerhaft ausgefüllt wurden, werden vernichtet.

---

(1) Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm

Muster 3b – Heimtierausweis (Pet Passport), der in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wird

Gültig, wenn ausgestellt zwischen dem 29. Dezember 2014 und dem 01. Januar 2028:
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 Anhang III Teil 1

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen:
  - — Datum: TT/MM/JJJJ
  - — Uhrzeit: 00:00
- Abschnitt III, Nummer 5: erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
  - — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU oder
  - — bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt) oder
  - — gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB[2]“: nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

2. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

* Freiwillige Angabe

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse*: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Farbe: _____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code

   _____

2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders

   _____

3. Implantierungsstelle

   _____

4. Alphanumerischer Tätowierungscode

   _____

5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung

   _____/_____

6. Tätowierungsstelle

   _____

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des ermächtigten Tierarztes: _____

Anschrift: _____

_____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Ausstellungsdatum: _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPFUNG

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM[1] GÜLTIG AB[2] GÜLTIG BIS[3]	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
		1 2 3	*
		1 2 3	*

ISO-Ländercode + Nummer

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer

1
2
3

*

1
2
3

*

1
2
3

*

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN

ISO-Ländercode + Nummer

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.

Probe entnommen am: _____

Name des ermächtigten Tierarztes:

_____

Anschrift: _____

_____

Telefonnummer: _____

Datum: _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG

ISO-Ländercode + Nummer

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ergab.

Probe entnommen am: _____

Name des ermächtigten Tierarztes:

_____

Anschrift: _____

_____

Telefonnummer: _____

Datum: _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER UND NAME DES MITTELS	DATUM[1] UHRZEIT[2]	TIERARZT
	1 2	*STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT*
	1 2	*STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT*
	1 2	*STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT*

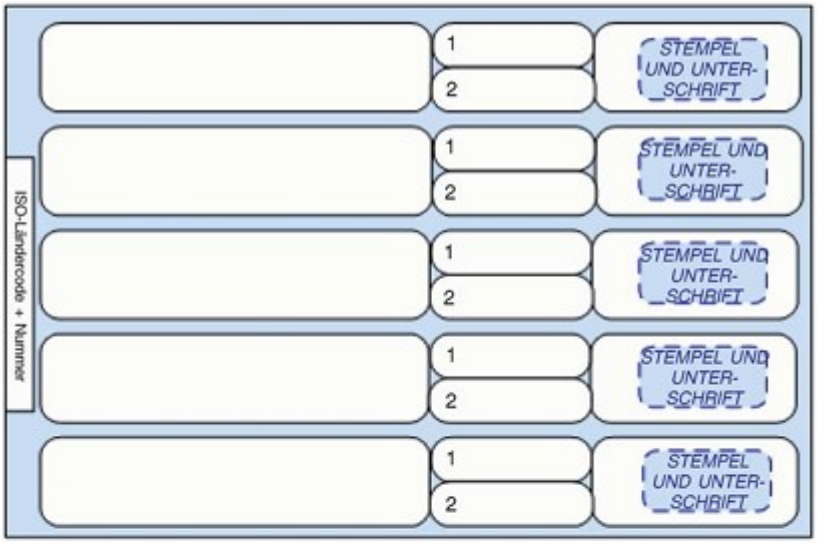
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

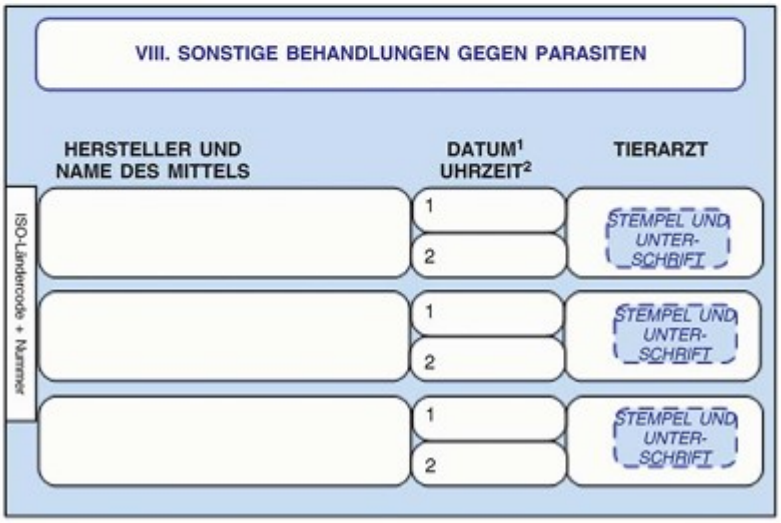
VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN
HERSTELLER UND NAME DES MITTELS
DATUM[1] UHRZEIT[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

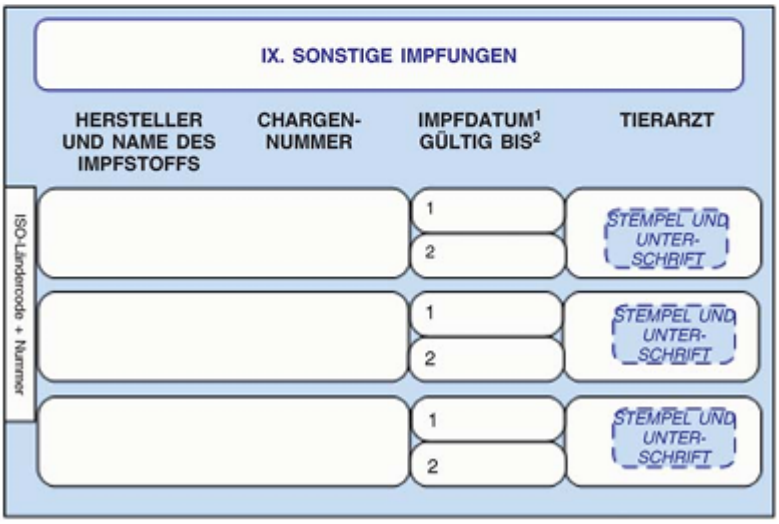
IX. SONSTIGE IMPFUNGEN
HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS
CHARGEN-NUMMER
IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]
TIERARZT
ISO-Ländercode + Nummer
1
2
STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG

ISO-Ländercode + Nummer

BESTÄTIGUNG	DATUM	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

XI. BEGLAUBIGUNG

ISO-Ländercode + Nummer

BEGLAUBIGUNGS-STELLE	DATUM	STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

XII. VERSCHIEDENES

ISO-Ländercode + Nummer

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

   Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

   a) Vorderseite des Einbands:

      i) Farbe: Blau (PANTONE ® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE ® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem ([1]);

      ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;

      iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

   b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

   c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE ® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

   a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

   b) die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

   c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

   d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

   Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

---

(1) Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm

Muster 3c – Heimtierausweis (Pet Passport), der in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wird

Gültig, wenn ausgestellt vor dem 29. Dezember 2014 entsprechend der Entscheidung 2003/803/EG

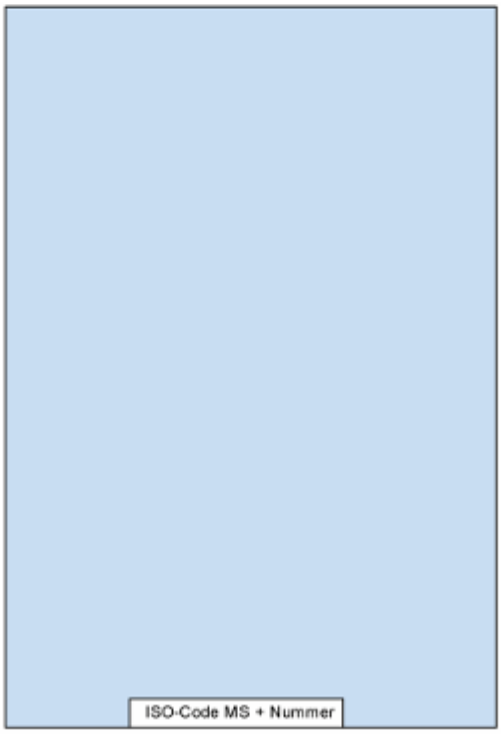

I. BESITZER

1. Name: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____

2. Name: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____

3. Name: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____

Seite 1 von X

ISO-Code MS + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES (wahlfrei)

1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Haarkleid: _____
   (Farbe und Typ)

* Nach Angabe des Tierbesitzers

ISO-Code MS + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Mikrochip-Nummer:
   _____
2. Datum der Mikrochip-Implantation:
   _____
3. Implantationsstelle:
   _____
4. Tätowierungsnummer:
   _____
5. Datum der Tätowierung:
   _____

Die Angaben sind vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

ISO-Code MS + Nummer

IV. TOLLWUTIMPFUNG

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFES	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Code MS + Nummer		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

IV. TOLLWUTIMPFUNG

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFES	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer

	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer

V. SEROLOGISCHE TOLLWUTUNTERSUCHUNG

Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am _____ (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist.

Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes:

_____

_____

_____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer

IM FALLE EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG

Der Unterzeichnete bestätigt, den offiziellen Bericht über das Ergebnis einer in der EU zugelassenen Einrichtung durchgeführten serologischen Untersuchung eingesehen zu haben, der für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus in der am _____ (TT/MM/JJ) von oben bezeichnetem Tier entnommenen Probe einen Titer von 0,5 IE/ml oder mehr ausweist.

Name, Datum und Unterschrift des ermächtigten Tierarztes:

_____

_____

_____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer

VI. ZECKENBEHANDLUNG

ISO-Code MS + Nummer	HERSTELLER UND NAME DES ZECKENMITTELS	DATUM[1] UHRZEIT[2]	TIERARZT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer			
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS

ISO-Code MS + Nummer	HERSTELLER UND NAME DES BANDWURMMITTELS	DATUM[1] UHRZEIT[2]	TIERARZT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer			
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

VIII. SONSTIGE IMPFUNGEN

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFES	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
ISO-Code MS + Nummer		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Code MS + Nummer	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

IX. KLINISCHE UNTERSUCHUNG

ISO-Code MS + Nummer

BESTÄTIGUNG	DATUM	TIERARZT
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
Das Tier befindet sich in gutem Gesundheitszustand und ist im Hinblick auf die Reise zum Bestimmungsort transportfähig		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

X. BEGLAUBIGUNG

ISO-Code MS + Nummer

BEGLAUBIGUNGSSTELLE	DATUM	STEMPEL/SIEGEL
		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

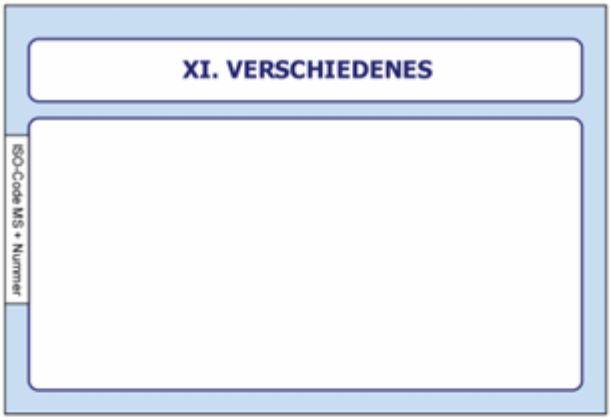
XI. VERSCHIEDENES
ISO-Code MS + Nummer

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

A. Format

1. Die Ausweise sind nach einem einheitlichen Format zu erstellen.

2. Die Ausweisgröße beträgt 100 × 152 mm.

B. Einband

1. Farbe: blau (PANTONE REFLEX BLUE) mit gelben (PANTONE YELLOW) Sternen im oberen Viertelentsprechend der Spezifikation für das Europäische Emblem.

2. Angaben auf dem Einband:

a) Der Ausweis ist in der (den) Amtssprache(n) des Ausstellungsmitgliedstaats auszustellen;

b) die Worte „Europäische Union“ und der Name des Ausstellungsmitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;

c) die Ausweisnummer sowie der ISO-Code des Ausstellungsmitgliedstaats, gefolgt von einer individuellen Kennnummer, sind auf die Vorderseite des Einbands aufzudrucken.

C. Unterteilung, Seitennummerierung und Sprachen

1. Die Unterteilung nach Anhang I des Ausweises (römische Ziffern) ist genau zu beachten.

2. Die einzelnen Seitennummern erscheinen am Ende jeder Seite. Auf Seite 1 ist die Gesamtseitenzahl des Ausweises anzugeben (Seite 1 von [Gesamtzahl der Seiten]).

3. Die Angaben sind in der (den) Amtssprache(n) des Ausstellungsmitgliedstaats sowie in englischer Sprache zu machen.

4. Größe und Format der „Felder“ des Musterausweises gemäß Anhang I sind indikativ und unverbindlich.

Muster 4a – Heimtierausweis (Pet Passport), der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

Hinweis: *Das Muster entspricht nicht dem tatsächlichen Aussehen des Heimtierausweises, da der gesamte gedruckte Text* ***immer*** *in der Amtssprache des Drittstaates* ***und*** *in Englisch abgefasst sein muss.*

Neu ab 01. Januar 2028: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2026/705 Anhang II

[Hoheitszeichen]

[Drittland oder Gebiet]

HEIMTIER-AUSWEIS

ISO-Ländercode + Nummer

Seite 1 von X

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen:
  — Datum: TT/MM/JJJJ;
  — Uhrzeit: 00:00.
- Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
  — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
  — bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt), oder
  — gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, „GÜLTIG AB ([2])": nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Drittländer oder Gebiete gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsdrittländern oder -gebieten verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt XI: von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin mit einem Sichtvermerk zu versehen, wenn das Tier in einem Drittland oder Gebiet gegen Tollwut geimpft wurde.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM/ZUR EIGENTÜMER/IN

1. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

2. Vorname: _____
   Nachname: _____
   Anschrift: _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Tel./E-Mail (*): _____
   Unterschrift: _____

(*) Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name (*): _____
2. Tierart: _____
3. Rasse: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum (*): _____
6. Farbe: _____
7. Auffällige oder erkennbare Besonderheiten oder Merkmale: _____
   _____

(*) Nach Angabe des Eigentümers/der Eigentümerin.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code:
2. Datum der Implantierung oder Ablesung (*) des Transponders:
   _____
3. Implantierungsstelle:
   _____
4. Alphanumerischer Tätowierungscode (*):
   _____
5. Datum der Ablesung der Tätowierung (*):
   _____/_____
6. Tätowierungsstelle (*):
   _____

Die Kennzeichnung des Tieres ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

(*) Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/Tierärztin:

_____

Anschrift: _____

_____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Datum der Ausstellung: _____

STEMPEL & UNTERSCHRIFT DES/DER AUSSTELLENDEN TIERARZTES/ TIERÄRZTIN

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPFUNG

ISO-Ländercode + Nummer	HERSTELLER & NAME DES IMPFSTOFFES	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM (1) GÜLTIG AB (2) GÜLTIG BIS (3)	ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
			1 2 3	(*)
			1 2 3	(*)

(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2 3	(*)
	1 2 3	(*)
	1 2 3	(*)

(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/mi oder mehr ergab.

Name des benannten Labors: _____
Referenznummer des Berichts: _____
Probe entnommen am: _____
Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/ Tierärztin: _____
Anschrift: _____
Tel./E-Mail: _____
Datum: _____

STEMPEL & UNTERSCHRIFT

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG

ISO-Ländercode + Nummer

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, dass nach einer ihm/ihr vorliegenden amtlichen Aufzeichnung der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem benannten Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/mi oder mehr ergab.

Name des benannten Labors: _____

Referenznummer des Berichts: _____

Probe entnommen am: _____

Name des/der ermächtigten bzw. amtlichen Tierarztes/ Tierärztin: _____

Anschrift: _____

Tel./E-Mail: _____

Datum: _____

STEMPEL & UNTERSCHRIFT

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER & NAME DES MITTELS	DATUM ([1]) UHRZEIT ([2])	TIERARZT/TIERÄRZTIN
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER & NAME DES MITTELS	DATUM (1) UHRZEIT (2)	TIERARZT/TIERÄRZTIN
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER & NAME DES	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM (1) GÜLTIG BIS (2)	TIERARZT/ TIERÄRZTIN
		1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG

ISO-Ländercode + Nummer

BESTÄTIGUNG	DATUM	ERMÄCHTIGTE(R) BZW. AMTLICHE(R) TIERARZT/ TIERÄRZTIN
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise		(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise		(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise		(*)
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		(*)

(*) Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

XI. BEGLAUBIGUNG

ISO-Ländercode + Nummer

ANGABEN ZUR BEGLAUBIGUNG	DATUM DES SICHTVERMER	STEMPEL/UNTERSCHRIFT DES/DER AMTLICHEN TIERARZTES/TIERÄRZTIN
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL & UNTER-SCHRIFT

XII. VERSCHIEDENES

ISO-Ländercode + Nummer

QR-
Code

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

   Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

   a) Vorderseite des Einbands:

      i) Farbe: PANTONE ® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;

      ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 3 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

   b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

   c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE ® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

   a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

   b) die Seiten des Ausweises sind am unteren Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

   c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Drittlandes oder Gebiets gemäß ISO Norm 3166, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

   d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte, die so angepasst werden können, dass sie die voraussichtliche durchschnittliche Lebensdauer des betreffenden Tieres abdecken.

4. Sprachen:

   Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Drittlandes oder Gebiets sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

c) Auf der Rückseite des Einbands des Ausweises kann ein QR-Code abgebildet werden, der auf die nationale Registrierungsdatenbank verweist.

6. Vernichtung von Ausweisen:

Ausweise, deren Abschnitte I bis IV fehlerhaft ausgefüllt wurden, werden vernichtet.

Muster 4b – Heimtierausweis (Pet Passport), der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

Hinweis: *Das Muster entspricht nicht dem tatsächlichen Aussehen des Heimtierausweises, da der gesamte gedruckte Text* ***immer*** *in der Amtssprache des Drittstaates* ***und*** *in Englisch abgefasst sein muss.*

Gültig, wenn ausgestellt zwischen dem 29. Dezember 2014 und dem 01. Januar 2028:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 Anhang III Teil 2

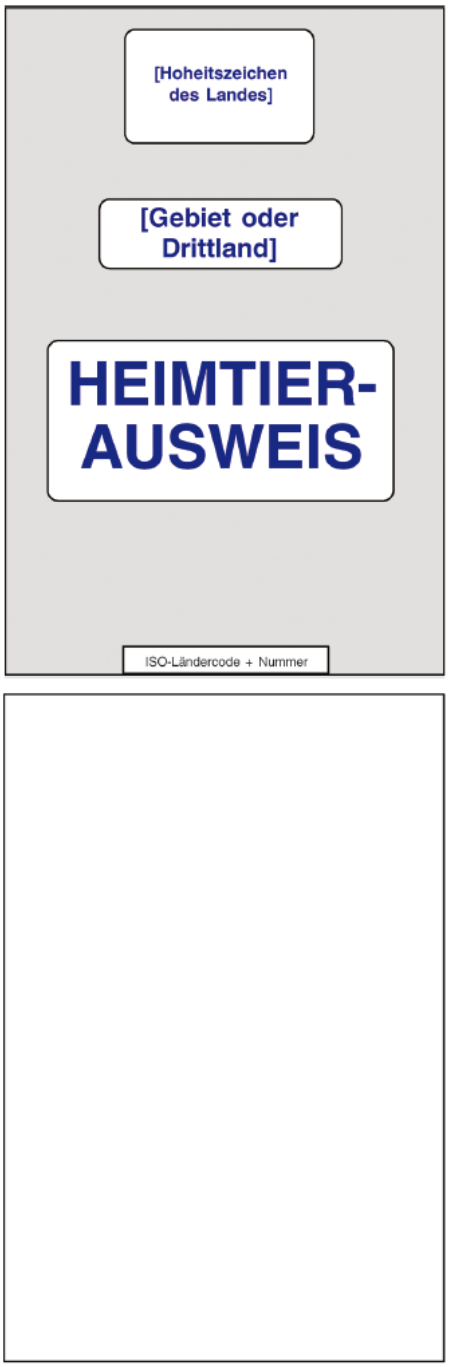

[Hoheitszeichen des Landes]

[Gebiet oder Drittland]

HEIMTIER-AUSWEIS

ISO-Ländercode + Nummer

Seite 1 von X

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- In jedem Abschnitt des Ausweises sind folgende Angaben in folgendem Format zu machen
  - — Datum: TT/MM/JJJJ
  - — Uhrzeit: 00:00
- Abschnitt III, Nummer 5: Erforderliche Informationen, wenn das Tier eine deutlich erkennbare, vor dem 3. Juli 2011 angebrachte Tätowierung aufweist und nicht durch die Implantierung eines Transponders gekennzeichnet ist.
- Abschnitt V: nur erforderlich
  - — vor der Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat/… gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU, oder
  - — bei Rückverbringung des Tieres in die Union/… nach einer Verbringung in Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/…verlässt), oder
  - — gemäß nationalen Rechtsvorschriften.
- Abschnitt V, ‚GÜLTIG AB[2]': nicht erforderlich bei Auffrischungsimpfungen.

ISO-Ländercode + Nummer

Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union/... nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/...verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten/... gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

2. Nachname: _____
   Vorname: _____
   Anschrift: _____
   _____
   Postleitzahl: _____
   Ort: _____
   Land: _____
   Telefonnummer*: _____
   Unterschrift:

* Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIERES

FOTO DES TIERES
(freiwillig)

1. Name*: _____
2. Art: _____
3. Rasse*: _____
4. Geschlecht: _____
5. Geburtsdatum*: _____
6. Farbe: _____
7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____
   _____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIERES

1. Alphanumerischer Transponder-Code
   _____
2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders
   _____
3. Implantierungsstelle
   _____
4. Alphanumerischer Tätowierungscode
   _____
5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung
   _____ / _____
6. Tätowierungsstelle
   _____

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des ermächtigten Tierarztes: _____

Anschrift: _____

_____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-mail address: _____

Ausstellungsdatum: _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPFUNG

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM[1] GÜLTIG AB[2] GÜLTIG BIS[3]	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
		1 2 3	*
		1 2 3	*

ISO-Ländercode + Nummer

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2 3	*
	1 2 3	*
	1 2 3	*

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN

ISO-Ländercode + Nummer

Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5/ml oder mehr ergab.

Probe entnommen am: _____

Name des ermächtigten Tierarztes:

_____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Datum: _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG

ISO Country Code + Number

Der Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml ml oder mehr ergab

Probe entnommen am _____

Name des er mächtigten Tierarztes

_____

Anschrift _____

Telefon nummer _____

Datum _____

STEMPEL UND UNTERSCHRIFT

VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER UND NAME DES MITTELS	DATUM[1] UHRZEIT[2]	TIERARZT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER UND NAME DES MITTELS	DATUM[1] UHRZEIT[2]	TIERARZT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

IX. SONSTIGE IMPFUNGEN

ISO-Ländercode + Nummer

HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS	CHARGEN-NUMMER	IMPFDATUM[1] GÜLTIG BIS[2]	TIERARZT
		1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

ISO-Ländercode + Nummer

	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
	1 2	STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG

ISO-Ländercode + Nummer

BESTÄTIGUNG	DATUM	ERMÄCHTIGTER TIERARZT
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*
Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig		*

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

XI. BEGLAUBIGUNG

ISO-Ländercode + Nummer

BEGLAUBIGUNGS-STELLE	DATUM	STEMPEL/ UNTERSCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT
		STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT

XII. VERSCHIEDENES

ISO-Ländercode + Nummer

Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

   Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

   a) Vorderseite des Einbands:

      i) Farbe: PANTONE ® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;

      ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 3 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

   b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

   c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE ® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

   a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;

   b) die Seiten des Ausweises sind am unteren Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;

   c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;

   d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 3 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

   Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

   a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.

   b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Muster 5a – Tiergesundheitsbescheinigung - Hunde, Katzen oder Frettchen

Neu ab 01. Oktober 2026: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2026/705 Anhang III

LAND:		Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung — I.2.a I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde
	I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person
	I.7 Herkunftsland — ISO-Code — I.8 Herkunftsregion — Code	I.9 Bestimmungsland — ISO-Code — I.10 Bestimmungsregion — Code
	I.11 Herkunftsort	I.12 Bestimmungsort
	I.13 Verladeort	I.14 Datum des Abtransports
	I.15 Transportmittel	I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle I.17 CITES-Nr(n).
	I.18 Beschreibung der Ware	I.19 Warencode (HS-Code) **010619** I.20 Menge
	I.21 Temperatur der Erzeugnisse	I.22 Gesamtzahl der Packstücke
	I.23 Plomben-/Containernummer	I.24 Art der Verpackung
	I.25 Waren zertifiziert für: Heimtiere ☐	
	I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU	I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung
	I.28 Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) — Geschlecht — Farbe — Rasse — Identifikationsnummer — Identifizierungssystem und Anbringungsstelle — Geburtsdatum [TT.MM.JJJJ]	

LAND:		Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b

Teil II: Bescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin ([1])/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin ([1]) von _____ (*den Namen des Gebiets oder Drittlands angeben*) bescheinigt hiermit Folgendes:

([1]) *Entweder:* [II.1. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]

([1])*Oder:* [II.1. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Eigentümer/die Eigentümerin oder die natürliche Person hat einen Nachweis ([2]) darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind

([1]) *Entweder:* [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]

([1]) *Oder:* [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]

[II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere weisen keine Krankheitssymptome auf und sind im Hinblick auf die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken am _____ (*Datum TT/MM/JJJJ einsetzen*) transportfähig.]

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ([3]), die gemäß den Gültigkeitsanforderungen in Anhang VII Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([4]) vorgenommen; und

([1]) *Entweder:* [II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission gelistet ist, und zwar entweder 1) auf direktem Weg oder 2) durch ein Drittland oder Gebiet, das in dem genannten Anhang gelistet ist, oder 3) gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission ([5]) durch ein Drittland oder Gebiet, das nicht in dem genannten Anhang gelistet ist, und die Einzelheiten der relevanten Tollwutimpfung(en) finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

([1]) *Oder:* [II.3.1. die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Drittland oder Gebiet oder sind zur Durchfuhr durch ein Drittland oder Gebiet vorgesehen, das nicht in Anhang I oder Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ([6]) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach dem Datum der Erstimpfung oder innerhalb einer derzeit gültigen Impfkette und nicht weniger als 90 Tage vor dem Datum der Ausstellung der vorliegenden Veterinärbescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ([7]), und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([4]) vorgenommen, und die Einzelheiten der relevanten Tollwutimpfung(en) sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

Transponder oder Tätowierung		Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Chargennummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
Alphanumerischer Code des Tieres	Datum der Implantierung des Transponders/der Tätowierung und/oder der Ablesung([8]) [TT.MM.JJJJ]				Von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	

(1) *Entweder:* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei" in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* (9) bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem behandelnden Tierarzt/der behandelnden Tierärztin gemäß Anhang XXI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durchgeführten Behandlung (10) (11) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

(1) *Oder:* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt (12).]

Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes	Behandlung gegen Echinococcus		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift

(1) *Entweder:* [II.5. Der Eigentümer/Die Eigentümerin hat erklärt (13), dass es sich bei der Verbringung der Heimtiere um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt.]

(1) *Oder:* [II.5. Der Eigentümer/die Eigentümerin hat die Verbringung des Heimtiers zu nichtkommerziellen Zwecken in einer unterzeichneten Erklärung (14) genehmigt und Nachweise (2) über seine/ihre Bewegung vorgelegt und der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat erklärt (13), dass es sich bei der Verbringung des Heimtiers um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt.]]

Erläuterungen

a) Diese Veterinärbescheinigung gilt für als Heimtiere gehaltene Hunde (*Canis lupus familiaris*), als Heimtiere gehaltene Katzen (*Felis silvestris catus*) und als Heimtiere gehaltene Frettchen (*Mustela putorius furo*).

b) Ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin oder — im Falle eines ermächtigten Tierarztes/einer ermächtigten Tierärztin — ab dem Datum, zu dem die zuständige Behörde den Sichtvermerk angebracht hat, bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten Einreiseort in die Union für Reisende ist diese Veterinärbescheinigung 10 Tage lang gültig.

Bei der Beförderung per Schiff verlängert sich diese Frist von 10 Tagen um die Dauer der Beförderung auf dem Seeweg.

Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten ist die vorliegende Veterinärbescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen, die am Einreiseort in die Union für Reisende durchgeführt wurden, insgesamt sechs Monate gültig oder bis zum Datum des Ablaufs der Gültigkeit der Tollwutimpfung, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Teil I:

Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.28: Identifizierungssystem: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Transponder oder Tätowierung.

Identifikationsnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Geburtsdatum: nach Angabe des Eigentümers/der Eigentümerin.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) und Nummer II.5 (z. B. Bordkarte, Flugschein) sind den für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden auf Anfrage vorzulegen.

(3) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.

(4) Der Veterinärbescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.

(5) Die dritte Option setzt voraus, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder die natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Tiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen, den für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden auf Anfrage eine Erklärung dahin gehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 gelistet ist, nicht mit Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten in Berührung gekommen sind und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang V Teile 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission erfüllen.

(6) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1

— muss unmittelbar an einer Probe durchgeführt werden, die von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin oder einem ermächtigten Tierarzt/einer ermächtigen Tierärztin mindestens 30 Tage nach dem Datum der Erstimpfung oder innerhalb einer derzeit gültigen Impfkette und nicht weniger als 90 Tage vor dem Datum der Ausstellung dieser Veterinärbescheinigung entnommen wurde;

— muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;

— muss von einem gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates benannten amtlichen Labor oder einem Labor in einem in Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission geführten Drittland oder Gebiet, das im Einklang mit Artikel 37 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 für die Durchführung des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Anhang XXI Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 benannt wurde, durchgeführt werden;

— muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

Der Veterinärbescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des benannten Labors über die Ergebnisse des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1. beizufügen.

(7) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Labor überprüft hat.

(8) In Verbindung mit Erläuterung 4 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Veterinärbescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.

(9) In Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission aufgeführte Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten.

(10) Die unter Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei" in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* erfolgt.

(11) Die unter Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Erläuterung 12 erfolgt.

(12) Die Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.4 muss

- 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „seuchenfrei" in Bezug auf *Echinococcus multilocularis* von einem Tierarzt/einer Tierärztin vorgenommen werden;
- mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.

	(13) Die Erklärung gemäß Nummer II.5 ist dieser Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang V Teile 2 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 entsprechen. (14) Die Erklärung gemäß Nummer II.5 ist dieser Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang V Teile 1 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 entsprechen.
	Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: Anschrift: Tel.: Datum: Unterschrift: Stempel:
	Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin unterzeichnet wurde) Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung: Anschrift: Tel.: Datum: Unterschrift: Stempel:
	Beamter/Beamtin am Einreiseort für Reisende Name des Beamten/der Beamtin oder der betreffenden Behörde (in Großbuchstaben): Anschrift: Tel.: E-Mail-Adresse: Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: Unterschrift: Stempel:

Hinweis: *Bis einschließlich* ***31. März 2027*** *ist die Einreise auch mit Tiergesundheitsbescheinigungen zu gestatten, die bis zum 30. September 2026 ausgestellt worden sind und dem Muster Anlage 3 Muster 5b entsprechen. Mit diesen „alten" Bescheinigungen ist eine Verbringung in andere Mitgliedstaaten bis zum 31. März 2027 zulässig.*

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen - Hunde, Katzen oder Frettchen

1) Wenn aus der Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.

2) Das Original jeder Veterinärbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

3) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift auszufüllen.

4) Werden der Veterinärbescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Originals der Veterinärbescheinigung, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.

5) Umfasst die Veterinärbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Nummer 4, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung auf.

6) Das Original der Veterinärbescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets oder von einem ermächtigten Tierarzt/einer ermächtigten Tierärztin ausgestellt und in letzterem Fall anschließend von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets mit einem Sichtvermerk versehen. Die zuständige Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Verordnung (EU) 2017/625 gleichwertig sind.

7) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

8) Die Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets zugeteilt.

Muster 5b – Tiergesundheitsbescheinigung - Hunde, Katzen oder Frettchen

Gültig bis 31. März 2027, wenn ausgestellt vor dem 01. Oktober 2026:

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 Anhang IV Teil 1

LAND: **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender Name Anschrift Tel.-Nr.	I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung — I.2.a I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde
I.5 Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.	I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person
I.7 Herkunftsland — ISO-Code — I.8 Herkunfts-region — Code	I.9 Bestim-mungs-land — ISO-Code — I.10. Bestimmungs-region — Code
I.11 Herkunftsort	I.12 Bestimmungsort
I.13 Verladeort	I.14 Datum des Abtransports
I.15 Transportmittel	I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle I.17 CITES-Nr(n).
I.18 Beschreibung der Ware	I.19 Warencode (HS-Code) **010619** I.20 Menge
I.21 Erzeugnistemperatur	I.22 Anzahl Packstücke
I.23 Plomben-/Containernummer	I.24 Art der Verpackung

LAND: **Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU**

I.25 Waren zertifiziert für Heimtiere ☐	
I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU	I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung
I.28 Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Geschlecht Farbe Rasse Kennnummer Identifizierungssystem Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)	

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND

Teil II: Bescheinigung

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin ([1]) /Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin ([1]) von ..... (*den Namen des Gebiets oder Drittlandes einfügen*) bescheinigt hiermit

Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:

II.1 Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ([3]) belegte Erklärung ([2]) des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, in einem Zeitraum von höchstens fünf Tagen vor oder nach dessen/ihrer Reise mitgeführt werden, nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung bleiben

([1]) *entweder* [des Besitzers.]

([1]) *oder* [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]

([1]) *oder* [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]

([1]) *entweder* [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]

([1]) *oder* [II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis ([3]) darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind

([1]) *entweder* [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]

([1]) *oder* [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]

Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern:

([1]) *entweder* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ([4]), sind mindestens 21 Tage vergangen, und

II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und

([1]) *entweder* [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung ([5]) des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]

([1]) *oder* [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]]

([1]) *oder/und* [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ([4]), die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ([6]) vorgenommen; und

([1]) *entweder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist ([7]), und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

(1) *oder* [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern (8) anhand einer Blutprobe, die der/die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr (9), und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (6) vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:

Transponder oder Tätowierung		Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ]	Name und Hersteller des Impfstoffs	Charg-en-Nummer	Gültigkeitsdauer der Impfung		Datum der Blutentnahme [TT.MM.JJJJ]
Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungs-nummer des Tieres	Datum der Implantierung des Transponders/der Tätowierung und/oder der Ablesung (10) [TT.MM.JJJJ]				Von [TT.MM.JJJJ]	bis [TT.MM.JJJJ]	

]]

Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten:

(1) *entweder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der von dem Tierarzt/der Tierärztin gemäß Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/772 durchgeführten Behandlung (11) (12) (13) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

(1) *oder* [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt (11).]

Transponder-Code oder Tätowierungs-nummer des Hundes	Echinococcus-Behandlung		Behandelnde(r) Tierarzt/Tierärztin
	Name und Hersteller des Mittels	Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung	Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift

]]

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Erläuterungen

a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).

b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm).

Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm.

Teil I:

Feld I.5: *Empfänger*: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.28: *Identifizierungssystem*: zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung.

Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.

Geburtsdatum/Rasse: nach Angabe des Besitzers.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.

(3) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen.

(4) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.

(5) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.

(6) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.

(7) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 erfüllen.

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

(8) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1

— muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem/einer von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt/Tierärztin entnommen wurde;

— muss einen Wert neutralisierender Antikörper gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben;

— muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm);

— muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde.

Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über das Ergebnis des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.

(9) Durch die Bescheinigung dieses Ergebnisses bestätigt der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin, dass er/sie die Echtheit des Laborberichts über die Ergebnisse des Tests zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1 nach bestem Wissen und gegebenenfalls unter Kontaktaufnahme mit dem im Bericht angegebenen Laboratorium überprüft hat.

(10) In Verbindung mit Fußnote 6 muss die Kennzeichnung der Tiere, bei denen vor dem 3. Juli 2011 ein Transponder implantiert oder eine deutlich erkennbare Tätowierung angebracht wurde, vor einem Eintrag in diese Bescheinigung und stets vor einer Impfung oder, falls zutreffend, einer Testung dieser Tiere überprüft werden.

(11) Die Behandlung gegen *Echinococcus multilocularis* gemäß Nummer II.4 muss

— durch einen Tierarzt/eine Tierärztin 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden;

— mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtsspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten *Echinococcus multilocularis* reduzieren.

(12) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/878 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.

(13) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Fußnote 11 erfolgt.

Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

LAND

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin unterzeichnet ist)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

Beamter/Beamtin am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten)

Name (in Großbuchstaben): Amtsbezeichnung:

Anschrift

Tel.

E-Mail-Adresse

Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: Unterschrift: Stempel:“

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen

a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.

b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaates oder in Englisch auszufüllen.

d) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes versehen ist.

e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.

f) Das Bescheinigungsoriginal wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, wobei in letzterem Fall anschließend eine Bestätigung durch die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands erfolgt. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

***Hinweis**: Das vorstehende Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote (1) hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.*

Muster 6a – Tiergesundheitsbescheinigung - Heimvögel

Neu ab 01. Oktober 2026: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2026/705 Anhang III

LAND:

Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Versender
Name
Anschrift
Tel.-Nr.

I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3 Zuständige oberste Behörde

I.4 Zuständige örtliche Behörde

I.5 Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl
Tel.-Nr.

I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person

I.7 Herkunftsland	ISO-Code	I.8 Herkunftsregion	Code	I.9 Bestimmungsland	ISO-Code	I.10 Bestimmungsregion	Code

I.11 Herkunftsort
Name
Anschrift

I.12 Bestimmungsort
Name
Anschrift
Zulassungsnummer

I.13 Verladeort

I.14 Datum des Abtransports

I.15 Transportmittel

I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17 CITES-Nr(n).

I.18 Beschreibung der Ware

I.19 Warencode (HS-Code)

I.20 Menge

I.21 Temperatur der Erzeugnisse

I.22 Gesamtzahl der Packstücke

I.23 Plomben-/Containernummer

I.24 Art der Verpackung

I.25 Waren zertifiziert für:

☐ Heimtiere ☐ Quarantäne

I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU

I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung

I.28 Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Menge

LAND:		Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU
II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.

Teil II: Bescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin ([1])/Der/Die von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt/Tierärztin ([1]) von _____ (*den Namen des Drittlands oder Gebiets angeben*) bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.

II.2 Bei dem Versandland oder -gebiet handelt es sich um _____, Mitglied der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH).

II.3 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Datum des Versands klinisch untersucht und für frei von offensichtlichen Krankheitsanzeichen befunden, und sie sind im Hinblick auf die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken transportfähig.

([1]) ([2]) *Entweder:* [II.4. Für die Vögel gilt Folgendes:

([1]) *Entweder:* [Sie kommen aus einem in Spalte 1 der Tabelle in Teil 1 der Anhänge V, XIV oder XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland oder Gebiet und wurden vor dem Datum des Versands mindestens 30 Tage lang an den Orten gemäß Feld I.11 unter amtlicher Überwachung isoliert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.]]

([1]) *Oder:* [Sie wurden am _____ [*TT/MM/JJJJ*] mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft ([3]) und am _____ [*TT/MM/JJJJ*] nachgeimpft ([3]). Die Impfung wurde gemäß den Herstellerspezifikationen in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versanddatum, verabreicht, und bei den verwendeten Impfstoffen handelte es sich nicht um abgeschwächte Lebendimpfstoffe.]]

([1]) *Oder:* [Sie wurden vor dem Datum des Versands mindestens 14 Tage lang isoliert und anhand einer frühestens am siebten Tag der Isolierung am _____ [*TT/MM/JJJJ*] gezogenen Probe gemäß dem einschlägigen Abschnitt des Kapitels zur Aviären Influenza des WOAH-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet ([4]).]]

([1]) ([5])*Oder:* [II.4. Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat erklärt ([6]) und nachgewiesen ([7]), dass er/sie Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach deren Ankunft in der Union in einem gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb getroffen hat.]

II.5 Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person hat Folgendes erklärt ([6]) und nachgewiesen:

II.5.1 Die betreffenden Vögel sind Heimtiere im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates, die zur Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind.

II.5.2 Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung vor der Verbringung gemäß Nummer II.3 und dem eigentlichen Abgang bleiben die Vögel an folgendem Ort ([8]) in Isolation und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung: _____

(1) *Entweder:* [II.5.3. Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb de r Union gemäß Feld I.12 verbracht und werden dort nach dem Datum des Eingangs in die Union mindestens 30 Tage lang von anderen Vögeln isoliert gehalten und

(1) *Entweder:* [die Vögel wurden mindestens die letzten 30 Tage vor dem Datum des Versands am Herkunftsort abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]

(1) *Oder:* [die Vögel wurden von einem Tierarzt/einer Tierärztin gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]

(1) *Oder:* [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]

(1) *Oder:* [II.5.3. Es wurden Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach der Ankunft in der Union in dem Quarantänebetrieb ……. (*den Namen des Quarantänebetriebs angeben*) gemäß Feld I.12 getroffen.]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.

Feld I.7: Gegebenenfalls Code des Drittlands oder Gebiets gemäß Spalte 1 der Tabelle in Teil 1 der Anhänge V, XIV oder XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.

Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01.06.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

Feld I.20: Gesamtzahl der Tiere angeben.

Feld I.23: Gilt für Heimvögel, die gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 der Kommission im Versanddrittland oder -gebiet nicht individuell gekennzeichnet wurden. Nummer der Plombe angeben, die von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands auf dem Container mit den Heimvögeln angebracht wurde.

Feld I.28: Wenn die Vögel eine dauerhafte, nicht entfernbare und lesbare Einzelkennzeichnung tragen müssen, sind der alphanumerische Code und das Identifizierungssystem (z. B. Clip, Fußband, injizierbarer Transponder oder Marke) anzugeben.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Vögel, die unter diesen Bedingungen zertifiziert sind, müssen gemäß Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 individuell gekennzeichnet werden; die Nummer ist in Feld I.28 der Veterinärbescheinigung anzugeben.

(3) Die Impfung gemäß den Nummern II.4 und II.5 muss von einem ermächtigten bzw. amtlichen Tierarzt/einer ermächtigten oder amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets verabreicht werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Impfprotokolle ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(4) Der Test zum Nachweis des H5- und H7-Antigens oder -Genoms der Aviären Influenza gemäß Nummer II.4 muss anhand von Proben durchgeführt worden sein, die von einem ermächtigten oder amtlichen Tierarzt/einer ermächtigten oder amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets genommen wurden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Laborberichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(5) Vögel, die unter dieser Bedingung zertifiziert sind und nicht gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 individuell gekennzeichnet werden müssen, müssen vor ihrer Versendung in die Union gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der genannten Delegierten Verordnung in einen von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets versiegelten Container gegeben werden; die Nummer des Siegels ist in Feld I.23 der Veterinärbescheinigung anzugeben.

(6) Die Erklärung gemäß den Nummern II.4 und II.5 ist der Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang V Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/705 der Kommission entsprechen.

(7) Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(8) Der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. die ermächtigte Person gibt den Ort an, an dem die Isolation stattfindet.

Ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt/die amtliche Tierärztin des Herkunftsdrittlands oder -gebiets ist diese Veterinärbescheinigung 10 Tage lang gültig. Bei der Beförderung per Schiff verlängert sich die Gültigkeitsdauer um die Dauer der Beförderung auf dem Seeweg.

Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Stempel:

Unterschrift:

Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die klinische Untersuchung durchgeführt wurde und die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin unterzeichnet wurde)

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Datum:

Unterschrift: Stempel:

Beamter/Beamtin am Einreiseort für Reisende

Name des Beamten/der Beamtin oder der betreffenden Behörde (in Großbuchstaben):

Anschrift:

Tel.:

E-Mail-Adresse:

Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen:

Unterschrift: Stempel:

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen - Heimvögel

1) Wenn aus der Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt/die amtliche Tierärztin nicht zutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen/ihren Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.

2) Das Original jeder Veterinärbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.

3) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift auszufüllen.

4) Werden der Veterinärbescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Originals der Veterinärbescheinigung, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin versehen ist.

5) Umfasst die Veterinärbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Nummer 4, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung auf.

6) Das Original der Veterinärbescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin des Versanddrittlands oder -gebiets oder von einem ermächtigten Tierarzt/einer ermächtigten Tierärztin ausgestellt und in letzterem Fall anschließend von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets mit einem Sichtvermerk versehen. Die zuständige Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates gleichwertig sind.

7) Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

8) Die Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a wird von der zuständigen Behörde des Versanddrittlands oder -gebiets zugeteilt.

Muster 6b – Tiergesundheitsbescheinigung - Heimvögel

Gültig, wenn ausgestellt vor dem 01. Oktober 2026: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1938 Teil I Anhang

LAND:

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1 Absender
Name

Anschrift

Tel.-Nr.

I.2 Bezugsnr. der Bescheinigung | I.2.a

I.3 Zuständige oberste Behörde

I.4 Zuständige örtliche Behörde

I.5 Empfänger
Name

Anschrift

Postleitzahl
Tel.-Nr.

I.6 In der EU für die Sendung verantwortliche Person

I.7 Ursprungs-land	ISO-Code	I.8 Ursprungs-region	Code	I.9 Bestimmungs-land	ISO-Code	I.10 Bestimmungs-region	Code

I.11 Ursprungsort

Name
Anschrift

I.12 Bestimmungsort

Name Zulassungsnummer
Anschrift

I.13 Verladeort

I.14 Datum des Abtransports

I.15 Transportmittel

I.16 EU-Eingangsgrenzkontrollstelle

I.17 CITES-Nr(n).

I.18 Beschreibung der Ware

I.19 Warencode (HS-Code)

I.20 Menge

I.21 Erzeugnistemperatur

I.22 Anzahl Packstücke

I.23 Plomben-/Containernummer

I.24 Art der Verpackung

I.25 Waren zertifiziert für

☐ Heimtiere ☐ Quarantäne

I.26 Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU

I.27 Für Einfuhr in die EU oder Zulassung

I.28 Kennzeichnung der Waren

Art Identifizierungssystem Kennnummer Menge
(wissenschaftliche Bezeichnung)

LAND:

Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
Teil II: Bescheinigungen			

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin[1] oder der ermächtigte Tierarzt/die ermächtigte Tierärztin[1] von ..... (Name des Gebiets oder Drittlandes einfügen) bescheinigt hiermit:

II.1 Das Versandgebiet oder -land ist Mitglied des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) und gehört der OIE-Regionalkommission für ..... (Name der OIE-Regionalkommission einfügen) an.

II.2 Die in Feld I.28 bezeichneten Vögel wurden heute innerhalb von 48 Stunden oder am letzten Arbeitstag vor dem Versand klinisch untersucht und für frei von offensichtlichen Krankheitsanzeichen befunden.

[1][2]entweder [II.3 Die Vögel

[1]entweder [stammen aus einem in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang V Teil 1, Anhang XIV oder Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission aufgeführten Drittland oder Gebiet und wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Versand an den Orten gemäß Feld I.11 unter amtlicher Überwachung isoliert und wirksam vor Kontakten mit anderen Vögeln geschützt.]]

[1]oder [wurden am ..... [TT/MM/JJJJ] mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft[3] und am ..... [TT/MM/JJJJ] nachgeimpft[3]. Die Impfung wurde gemäß den Herstellerspezifikationen in den letzten sechs Monaten, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Versanddatum, verabreicht, und bei den verwendeten Impfstoffen handelte es sich nicht um abgeschwächte Lebendimpfstoffe.]]

[1]oder [wurden vor dem Versand für einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen isoliert und anhand einer frühestens am siebten Tag der Isolierung am ... [TT/MM/JJJJ] gezogenen Probe gemäß Kapitel 3.3.4 zur Aviären Influenza des OIE-Handbuchs mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (8. Ausgabe von 2018) mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet[4].]]

[1][5]oder [II.3 Der Halter/die ermächtigte Person hat erklärt[6] und nachgewiesen[7], dass er/sie Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach deren Ankunft in der Europäischen Union in einem gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb getroffen hat.]

[1]oder [II.3 Der Halter/die ermächtigte Person hat erklärt[6] und nachgewiesen[7], dass die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats eine Ausnahme gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 für die Verbringung der Heimvögel zu anderen als Handelszwecken in sein Hoheitsgebiet gewährt hat.]

II.4 Der Halter/die ermächtigte Person hat Folgendes erklärt[8] und nachgewiesen:

II.4.1 Die betreffenden Vögel sind Heimtiere gemäß der Definition in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, die zur Verbringung zu anderen als Handelszwecken bestimmt sind.

II.4.2 Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung vor der Verbringung gemäß Nummer II.2 und der tatsächlichen Verbringung bleiben die Vögel isoliert und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung.

[1]entweder [II.4.3 Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union gemäß Feld I.12 verbracht und dürfen während eines Zeitraums von 30 Tagen nach dem Tag der Einreise in die Europäische Union nicht an Shows, Messen, Ausstellungen oder sonstigen Veranstaltungen mit Vögeln teilnehmen, und

[1]entweder [die Vögel wurden zumindest die letzten 30 Tage vor dem Versand im Ursprungsbetrieb abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]

[1]oder [die Vögel wurden von einem Tierarzt gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]

[1]oder [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]

[1]oder [II.4.3 Es wurden Vorkehrungen für die Quarantäne der Vögel nach der Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen unmittelbar nach der Ankunft in der Europäischen Union in dem Quarantänebetrieb ..... (Name des Quarantänebetriebs einfügen) gemäß Feld I.12 getroffen.]

LAND:

Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.

Erläuterungen

Teil I:

- Feld I.5: Empfänger: ersten Bestimmungsmitgliedstaat angeben.
- Feld I.7: Gegebenenfalls Code des Drittlandes oder Gebiets gemäß der ersten Spalte der Tabelle in Anhang V Teil 1, Anhang XIV oder Anhang XIX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission angeben.
- Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code auswählen: 01 06 31, 01 06 32, 01 06 39.
- Feld I.20: Gesamtzahl der Tiere angeben.
- Feld I.23: Gilt für Heimvögel, die im Versandgebiet oder -drittland nicht gekennzeichnet wurden, gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat. Nummer der Plombe angeben, die von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands auf dem Container mit den Heimvögeln angebracht wurde.
- Feld I.28: Wenn die Vögel eine dauerhafte, nicht entfernbare und lesbare Einzelkennzeichnung tragen müssen, sind der alphanumerische Code und das Identifizierungssystem (z. B. Clip, Fußband, injizierbarer Transponder, Marke) anzugeben.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Vögel, die unter diesen Bedingungen zertifiziert sind, müssen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden; die Nummer ist im Feld I.28 der Veterinärbescheinigung anzugeben.

(3) Die Impfung gemäß Nummer II.3 muss von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands verabreicht werden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie der Impfprotokolle ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(4) Der Test zum Nachweis des H5- und H7-Antigens oder -Genoms der Aviären Influenza gemäß Nummer II.3 muss anhand von Proben durchgeführt worden sein, die von einem ermächtigten oder einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands genommen wurden. Das Original oder eine beglaubigte Kopie des Laborberichts ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

(5) Vögel, die unter dieser Bedingung zertifiziert sind und nicht gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat individuell gekennzeichnet werden müssen, müssen vor ihrer Versendung in die Union gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1933 in einen von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands versiegelten Container gegeben werden; die Nummer des Siegels ist im Feld I.23 der Veterinärbescheinigung anzugeben.

(6) Die Erklärung gemäß Nummer II.3 und Nummer II.4 ist der Veterinärbescheinigung beizufügen und muss dem Muster in Teil 2 sowie den zusätzlichen Anforderungen gemäß Teil 4 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1938 der Kommission zur Festlegung des Musterausweises für die Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat und zur Aufhebung der Entscheidung 2007/25/EG entsprechen.

(7) Das Original oder eine beglaubigte Kopie ist der Veterinärbescheinigung beizufügen.

Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung der Veterinärbescheinigung durch den amtlichen Tierarzt des Ursprungsgebiets oder -drittlands. Im Falle eines Schiffstransports verlängert sich die Gültigkeitsdauer um einen zusätzlichen Zeitraum entsprechend der Dauer der Seereise.

LAND:

Verbringung von Heimvögeln zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnr.
Amtlicher Tierarzt oder amtliche Tierärztin/Ermächtigter Tierarzt oder ermächtigte Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	
Sichtvermerk der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die klinische Untersuchung durchgeführt wurde und die Veterinärbescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet wurde) Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	
Beamter/Beamtin am Eingangsort des Reisenden (nur erforderlich, wenn die Heimvögel für einen gemäß Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission zugelassenen Quarantänebetrieb bestimmt sind) Name (in Großbuchstaben) Datum Stempel	Qualifikation und Amtsbezeichnung Unterschrift	

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen

Für die Ausstellung der Veterinärbescheinigung gilt Folgendes:

a) Wenn aus der Veterinärbescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt oder der ermächtigte Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Veterinärbescheinigung entfernt.

b) Das Original der Veterinärbescheinigung besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die eine zusammenhängende und untrennbare Veterinärbescheinigung bilden müssen.

c) Die Veterinärbescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats in die Union sowie auf Englisch erstellt und ist in Druckschrift auszufüllen.

d) Werden der Veterinärbescheinigung zusätzliche Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Originals der Veterinärbescheinigung, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes oder des ermächtigten Tierarztes versehen ist.

e) Umfasst die Veterinärbescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter oder Unterlagen gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite … (Seitenzahl) von … (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung auf.

f) Das Original der Veterinärbescheinigung wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, und in letzterem Fall anschließend mit einem Sichtvermerk der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands versehen. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen in Artikel 86 bis 89 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) gleichwertig sind. Die Unterschriften müssen sich farblich von der Druckfarbe der Veterinärbescheinigung absetzen. Diese Anforderung gilt auch für Stempel, bei denen es sich nicht um Prägestempel oder Wasserzeichen handelt.

g) Die Bezugsnummer der Veterinärbescheinigung gemäß den Feldern I.2 und II.a der Veterinärbescheinigung wird von der zuständigen Behörde des Versandgebiets oder -drittlands zugeteilt.

Muster 7 – Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

Die Erklärungen werden in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungs-/Eingangsmitgliedstaats und in Englisch erstellt.

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____(1)

[Eigentümer/in des in der Tabelle genannten Heimtiers]

erklärt, dass die nachstehend benannte Person

_____(1)

von mir ermächtigt wurde, folgendes Heimtier in meinem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen:

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Identifikationsnummer des Tieres	Nummer des Ausweises oder der Veterinärbescheinigung

Ort und Datum:_____

Unterschrift: _____

Datum der Bewegung des Eigentümers/der Eigentümerin: _____(2)

(1) In Druckschrift ausfüllen.

(2) Diese muss innerhalb von 5 Tagen vor oder nach der Verbringung des oben spezifizierten Heimtiers zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen.

Muster 8 – Format und Layout der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimtiere oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimtiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen ([1])]

erklärt, dass es sich bei der Verbringung der nachstehend spezifizierten Heimtiere um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt und damit weder der Verkauf noch eine andere Form des Übergangs des Eigentums an den betreffenden Heimtieren bezweckt wird.

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Identifikationsnummer des Tieres	Nummer der Veterinärbescheinigung

Die genannten Tiere bleiben während der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in der Verantwortung

([1]) *Entweder:* [des Eigentümers/der Eigentümerin.]

([1]) *Oder*: [der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen.]

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin oder der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen[(1)]:

_____

_____

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

Muster 9 – Format und Layout der schriftlichen Erklärung gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimvögel oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimvögel in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen ([1])]

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

erklärt:

1. dass es sich bei der Verbringung der nachstehend spezifizierten Heimvögel um eine Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken handelt und damit weder der Verkauf noch eine andere Form des Übergangs des Eigentums an den betreffenden Heimvögeln bezweckt wird.

Angaben zu den Heimvögeln, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Mittel zur Identifizierung	Alphanumerischer Code, der auf dem Mittel zur Identifizierung angezeigt wird, sofern vorhanden	Plombennummer des Transportbehälters/Containers ([1])	Nummer der Veterinärbescheinigung

([1]) Für den Fall, dass die Heimvögel im Versanddrittland oder -gebiet nicht individuell gekennzeichnet werden.

2. Die genannten Heimvögel bleiben während der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in der Verantwortung

   ([1]) *Entweder:* [des Eigentümers/der Eigentümerin.]

   ([1]) *Oder*: [der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen.]

3. Während des Zeitraums zwischen der klinischen Untersuchung durch einen amtlichen Tierarzt/eine amtliche Tierärztin oder einen ermächtigten Tierarzt/eine ermächtigte Tierärztin vor der Verbringung und dem eigentlichen Abgang bleiben die Vögel in Isolation und kommen nicht mit anderen Vögeln in Berührung.

4. ([1]) *Entweder:* [Die Vögel werden in einen Haushalt oder einen sonstigen Wohnsitz innerhalb der Union verbracht …….…….. (*Anschrift einfügen*) und werden dort nach dem Datum des Eingangs in die Union mindestens 30 Tage lang von anderen Vögeln isoliert gehalten und

   ([1])*Entweder:* [die Vögel wurden mindestens die letzten 30 Tage vor dem Datum des Versands in die Union am Herkunftsort abgesondert, wobei sie nicht mit anderen Vögeln in Berührung gekommen sind.]]

   ([1])*Oder*: die Vögel wurden innerhalb der dem Datum des Versands vorausgehenden 6 Monate, spätestens jedoch 60 Tage vor dem Datum des Versands von einem Tierarzt/von einer Tierärztin gegen die Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7 geimpft.]]

   ([1])*Oder:* [die Vögel wurden 14 Tage vor der Verbringung isoliert und mit Negativbefund auf das H5- und H7-Antigen oder -Genom der Aviären Influenza getestet.]]

   ([1]) *Oder:* [Ich habe alle nötigen Vorkehrungen getroffen, um die Vögel nach der Einfuhr 30 Tage lang in dem Quarantänebetrieb ……([3]), wie in der zugehörigen Veterinärbescheinigung angegeben, unter Quarantäne zu stellen.]

Ort und Datum: _____

Unterschrift des Eigentümers/der Eigentümerin oder der natürlichen Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken in seinem/ihrem Auftrag durchzuführen([1]):

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Name, Zulassungsnummer und Kontaktdaten des Quarantänebetriebs angeben.

Muster 10 – Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 9 Buchstabe b Ziffer i der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

Die Erklärungen werden in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungs /Eingangsmitgliedstaats und in Englisch erstellt.

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____ (1)

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimtiere oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimtiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen (2)]

erklärt, dass die nachstehend spezifizierten Heimtiere von der Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken nicht mit gehaltenen Landtieren, bei denen ein Verdacht auf Infektion mit dem Tollwut-Virus besteht, oder mit wild lebenden Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten in Berührung gekommen sind.

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Alphanumerischer Transponder-Code, sofern vorhanden	Nummer des Ausweises

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

(1) In Druckschrift ausfüllen.
(2) Nichtzutreffendes streichen.

Muster 11 – Format und Layout der Erklärung gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131

Die Erklärungen werden in mindestens einer Amtssprache des Bestimmungs /Eingangsmitgliedstaats und in Englisch erstellt.

ERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnete

_____ (1)

[Eigentümer/in der in der Tabelle genannten Heimtiere oder natürliche Person, die vom Eigentümer/von der Eigentümerin schriftlich dazu ermächtigt wurde, die Heimtiere in seinem/ihrem Auftrag zu nichtkommerziellen Zwecken zu verbringen (2)]

erklärt, dass die nachstehend spezifizierten Heimtiere während der Durchfuhr durch ein nicht in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2026/636 der Kommission gelistetes Drittland oder Gebiet nicht mit Tieren von für Tollwut empfänglichen Arten in Berührung gekommen sind und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben (2):

Angaben zu den Heimtieren, die Gegenstand der Verbringung zu nichtkommerziellen Zwecken sind

Alphanumerischer Transponder-Code, sofern vorhanden	Nummer der Veterinärbescheinigung

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

(1) In Druckschrift ausfüllen.
(2) Nichtzutreffendes streichen.

Muster 12 – Bestätigung des Einführers für haltbare zusammengesetzte Erzeugnisse

***Hinweis**: Ein einheitliches Muster für diese Bestätigung ist nicht mehr vorgesehen. Stattdessen sind die inhaltlichen Anforderungen an die Bestätigung festgelegt.*

Die Bestätigung muss folgende Angaben enthalten:

a) Angaben zum Absender und Empfänger der in die Union verbrachten Waren;

b) die Liste der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und der verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in dem zusammengesetzten Erzeugnis enthalten sind, in absteigender Reihenfolge des zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung der zusammengesetzten Erzeugnisse erfassten Gewichts;

c) die Zulassungsnummer, die dem (den) Betrieb(en), der (die) die in den zusammengesetzten Erzeugnissen enthaltenen verarbeiteten Erzeugnisse tierischen Ursprungs hergestellt hat (haben), bei der Erteilung der Zulassung gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugeteilt wurde und die vom Lebensmittelunternehmer, der die Waren in die Union verbringt, angegeben wird.